

Öffentliches Kaufangebot
von
CNAC Saturn (NL) B.V.
für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert
von je CHF 0.10
der
Syngenta AG, Basel, Schweiz

Angebotspreis: U.S. Dollar (USD) 465 in bar (der **Angebotspreis**) je Namenaktie der Syngenta AG (**Syngenta** oder die **Gesellschaft**) mit einem Nennwert von je Schweizer Franken (CHF) 0.10 (je eine **Syngenta-Aktie**).

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Syngenta-Aktien reduziert, wie Dividendenzahlungen (mit Ausnahme der Ordentlichen Dividende und der Spezialdividende, wie untenstehend definiert) sowie andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Syngenta-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von Syngenta-Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis bzw., falls tiefer, dem dann aktuellen Börsenkurs, die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelrechten und anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Syngenta-Aktien oder anderen Beteiligungspapieren von Syngenta sowie Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form.

Angebotsfrist: vom 23. März 2016 bis zum 23. Mai 2016 (eine Verlängerung bleibt vorbehalten).

| Syngenta AG | Valorennummer | ISIN* | Tickersymbol |
|--|---------------|-----------------|--------------|
| Namenaktien nicht angedient (erste Handelslinie) | 1 103 746 | CH001 103 746 9 | SYNN |
| Namenaktien angedient während Angebotsfrist (zweite Handelslinie) | 31 612 454 | CH031 612 454 1 | SYNNE |
| Namenaktien angedient während Angebotsfrist (dritte Linie – nicht gehandelt für Zwecke der USD/CHF Umtauschmöglichkeit) | 31 631 324 | CH031 631 324 3 | - |

* Vgl. Abschnitt N für die Schweizer Valorennummer und ISIN der Syngenta-Aktien, welche während der Nachfrist angedient werden.

Lead Financial Advisor
HSBC

Financial Advisor
China CITIC Bank International

Financial Advisor und Offer Manager
Credit Suisse

Financial Advisor
CCB International Capital Limited (CCBIC)

Financial Advisor
China International Capital Corporation Limited (CICC)

Vorbemerkung

CNAC Saturn (NL) B.V. (die **Anbieterin**) unterbreitet ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Syngenta-Aktien und *American Depositary Shares (ADS)* der Syngenta, welche durch die als *Depositary* (der **U.S. Depositary**) fungierende Bank of New York Mellon ausgegeben werden. Das öffentliche Kaufangebot besteht aus zwei separaten Angeboten: (1) dem vorliegenden Angebot gemäss Schweizer Recht (das **Angebot**), das unter Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen, einschliesslich hinsichtlich der unten bezeichneten Angebotsrestriktionen (vgl. "*Angebotsrestriktionen*" unten), allen Inhabern von Syngenta-Aktien in Übereinstimmung mit diesem Angebotsprospekt unterbreitet wird; und (2) einem Angebot in den Vereinigten Staaten (das **U.S. Angebot**), das allen Inhabern von ADS und den Inhabern von Syngenta-Aktien unterbreitet wird, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (**U.S.**) ansässig (*resident*) sind, einschliesslich U.S. Persons (wie nachstehend definiert), und zwar gemäss separater U.S. Angebotsdokumentation.

Das Angebot und das U.S. Angebot werden gleichzeitig durchgeführt und unterliegen, unter Vorbehalt gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, in allen wesentlichen Belangen den gleichen Bestimmungen und Bedingungen.

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher die Anbieterin oder China National Chemical Corporation (**ChemChina**) oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der ChemChina oder der Syngenta, einschliesslich der Anbieterin im Falle von ChemChina, nachfolgend eine **Tochtergesellschaft**), verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen, oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden. Derartige Dokumente dürfen von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten an Syngenta in solchen Ländern oder Rechtsordnungen wohnhaften Personen oder Gesellschaften verwendet werden.

Notice to U.S. Persons Holding Syngenta Shares and to Holders of ADSs

Offer

This Offer is being made for the registered shares of Syngenta, Basel, Switzerland (the **Company**), with a nominal value of CHF 0.10 each (each a **Syngenta Share**) which are listed on the SIX Swiss Exchange (**SIX**), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws, including with respect to withdrawal rights (which may or may not apply), settlement procedures and timing of payments. Holders of Syngenta Shares who are resident in the U.S., including holders who are "U.S. holders" (as that term is defined under instruction 2 to paragraphs (c) and

(d) of Rule 14d-1 under the U.S. Securities Act of 1934, as amended (**U.S. Persons**), are encouraged to consult with their own Swiss advisors regarding the Offer.

In accordance with the laws of Switzerland and subject to applicable regulatory requirements, the Offeror and ChemChina and its direct and indirect subsidiaries or their nominees or brokers (acting as agents for the offeror (*Anbieterin*) the **Offeror**) may from time to time after the date hereof, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly purchase, or arrange to purchase, Syngenta Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for Syngenta Shares. These purchases, or arrangements to purchase, may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices and shall comply with applicable laws and regulations in Switzerland and applicable U.S. securities laws. Any such purchases will not be made at prices higher (as per the USD-CHF exchange rate immediately prior to such purchases¹) than the offer price (*Angebotspreis*) (the **Offer Price**) or on terms more favorable than those offered pursuant to the Offer, unless the Offer Price is increased accordingly. Any information about such purchases or arrangements to purchase will be publicly disclosed on <http://www.chemchina.com/press> to the extent that such information is made public in accordance with the applicable laws and regulations of Switzerland. In addition, the financial advisors to ChemChina, the Offeror and Syngenta may also engage in ordinary course trading activities in securities of Syngenta, which may include purchases or arrangements to purchase such securities.

It may be difficult for U.S. Persons holding Syngenta Shares to enforce their rights and any claim arising out of U.S. securities laws, since each of the Offeror and Syngenta is located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. Persons holding Syngenta Shares may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

Neither the SEC nor any securities commission of any state of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Offer prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

U.S. Offer

The Offeror is commencing a public tender offer in the U.S. to all holders of Syngenta Shares who are U.S. Persons and holders of American Depositary Shares of Syngenta (**ADSs**) issued by the Bank of New York Mellon acting as depositary (the **U.S. Depositary**) listed on the New York Stock Exchange (the **NYSE**) and to holders of Syngenta Shares who are U.S. Persons pursuant to separate U.S. offer documentation. Holders of Syngenta Shares who are U.S. Persons and holders of ADSs, in each case who wish to participate in the U.S. Offer, are urged to carefully review the Schedule TO and other documents relating to the U.S. Offer that will be filed by the Offeror with the SEC because these documents will contain important information relating to the U.S. Offer. Holders of Syngenta Shares who are U.S. Persons and holders of ADSs, in each

¹ The purchase prices of such purchases (if any) will be determined in accordance with the USD/CHF exchange rate as per WM/Reuters 16:00 GMT Fixing (as per Bloomberg).

case who wish to participate in the U.S. Offer, are also urged to read the related solicitation/recommendation statement on Schedule 14D-9 that will be filed with the SEC by Syngenta relating to the U.S. Offer. You may obtain a free copy of these documents after they have been filed with the SEC, and other documents filed by Syngenta and the Offeror with the SEC, at the SEC's website at <http://www.sec.gov>. YOU SHOULD READ THE SCHEDULE TO AND SCHEDULE 14D-9 CAREFULLY BEFORE MAKING A DECISION CONCERNING THE U.S. OFFER.

Holders of ADSs

The Offer is not being addressed to holders of ADSs. Holders of ADSs who wish to participate in the Offer should present their ADSs to the U.S. Depositary, for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the ADSs program, including payment of the U.S. Depositary's fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Syngenta Shares to such holders, in order for such holders to become shareholders of Syngenta. The Offer may then be accepted in accordance with the Offer Prospectus for the Syngenta Shares delivered to holders of ADSs upon such cancellation.

United Kingdom

In the United Kingdom (**U.K.**), this communication is directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the **Order**), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together, **Relevant Persons**). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Notice to Australian Residents

The Offer will be made in compliance with the laws of Switzerland. The Offer is not regulated by the Australian Corporations Act 2001 (Cth), the Australian Takeovers Panel, the Australian Securities & Investments Commission or the rules of the Australian Securities Exchange (together, the **Australian Regulations**). The laws of Switzerland will regulate the content of the offer document and the takeover procedures, not the Australian Regulations.

Hinweis betreffend Wechselkursrisiken

Die Syngenta-Aktien werden an der SIX in CHF gehandelt. Beim Vollzug (vgl. Abschnitt K.4) wird die Anbieterin den Angebotspreis für gültig angediente Syngenta-Aktien in USD bezahlen. Entsprechend werden andienende Aktionäre, welche wünschen, dass ihnen der Angebotspreis in CHF oder einer anderen Währung als USD (eine **Nicht-USD-Währung**) ausbezahlt wird, die mit dem Umtausch des Angebotspreises verbundenen Risiken des Angebotspreises tragen. Dies schliesst Risiken ein wie, dass der aktuelle Wechselkurs von USD und Nicht-USD-Währung sich wesentlich nachteilig ändert (einschliesslich Änderungen aufgrund einer Entwertung des USD oder Aufwertung der anwendbaren Nicht-USD-Währung) und, dass zuständige Behörden Devisenkontrollen einführen oder anpassen, oder eine Währungspolitik erlassen, welche das Wertverhältnis der Nicht-USD-Währung zum USD, oder umgekehrt, beeinflussen. Ausserdem ist der Umtausch mit Kosten verbunden, die vom betreffenden Inhaber von Syngen-

ta-Aktien zu tragen sind (einschliesslich aufgrund der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreisen der entsprechenden Wahrung).

Entsprechend kann der durch einen Aktionar erzielbare Erlos durch den Umtausch des Angebotspreises in CHF oder in eine Nicht-USD-Wahrung aufgrund von nderungen des Wechselkurses und der mit dem Umtausch verbundenen Kosten erheblich reduziert werden. Andienende Aktionare von Syngenta-Aktien konnen diese Risiken durch entsprechende Absicherungsgeschafte, Widerruf der Andienung (solange das Recht zum Widerruf besteht, vgl. Abschnitt B.7), Verkauf ihrer Syngenta-Aktien am Markt oder Anweisung ihrer Bank auf Verbuchung des Angebotspreises auf ein USD-Konto mindern.

Sofern andienende Inhaber von Syngenta-Aktien sich nicht aktiv um eine derartige Losung bemuhlen (z.B. Zahlung auf ein USD denominiertes Konto), konnten Depotbanken der Inhaber von Syngenta-Aktien, je nach anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen zwischen der Bank und den Aktionaren, automatisch den USD-Betrag in CHF zu moglicherweise fur solche Inhaber ungunstigen Bedingungen umtauschen.

Die USD/CHF-Umtauschmoglichkeit, welche gewissen Berechtigten Privatanlegern angeboten werden wird (siehe unten Abschnitt K.5), kann (muss aber nicht) zu vergleichsweise, besseren Umtauschbedingungen fuhren (d.h. geringere Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreis von USD bzw. CHF), mindert jedoch die mit der potentiell nachteiligen Entwicklung des USD/CHF-Wechselkurses verbundenen Risiken (aufgrund der Entwertung des USD im Verhaltnis zum CHF oder der potentiellen Aufwertung des CHF im Verhaltnis zum USD oder aufgrund von Spekulationen, Eingriffen von National- oder Zentralbanken oder Regierungsstellen oder aufgrund anderer Grunde) nicht, die vor und wahrend der Dauer der Bestimmung des anwendbaren Wechselkurses fur die USD/CHF-Umtauschmoglichkeit bis zum Vollzugsdatum bestehen.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthalt Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder fur zukunftsgerichtete Aussagen gehalten werden konnen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind erkennbar an Formulierungen wie "ausrichten", "schatzen", "vorwegnehmen", "erwarten", "beabsichtigen", "bezwecken", "konnen", "werden", "planen", "weiterverfolgen" oder "sollen" oder ahnlichen Begriffen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen enthalten Aussagen uber Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen sind oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Naturgemass beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umstanden abhangen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten konnen.

A. Hintergrund des Angebots

Die Anbieterin ist eine private, nach niederlandischem Recht organisierte Gesellschaft mit beschrankter Haftung (B.V. oder "*Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*") mit Sitz in De Boelelaan 7, 1083 HJ Amsterdam, Niederlande. Die Anbieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der ChemChina, wie im Abschnitt C.2 ("*Bedeutende Aktionare der Anbieterin*") naher beschrieben.

ChemChina ist eine nach chinesischem Recht organisierte volkseigene Unternehmung (*all people owned enterprise*) mit Sitz in Peking, Volksrepublik China (**VRC**). Eigentumerin von Chem-

China ist die VRC. Die Investorenrechte an ChemChina werden von der zentralen *State Assets Supervision and Administration Commission (SASAC)* ausgeübt.

ChemChina ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die **ChemChina-Gruppe**) weltweit in der Chemieindustrie tätig.

Syngenta ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz. Die Namenaktien der Syngenta werden seit dem 13. November 2000 an der SIX gehandelt (Tickersymbol SYNN). Syngenta ist ein führendes globales Agrarunternehmen, welches Agrochemikalien und Saatgut produziert sowie Genforschung betreibt. Mit diesem Angebot beabsichtigt ChemChina Syngentas Strategie voranzutreiben, indem neue Märkte und Chancen für Syngentas nächste Wachstumsphase basierend auf der Verknüpfung des Technologie-Portfolios der ChemChina-Gruppe und der Syngenta in China und weltweit erschlossen bzw. eröffnet werden sollen (siehe unten Abschnitt C.1 "*Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit der Anbieterin*").

Am 2. Februar 2016 haben ChemChina und ihre Tochtergesellschaft China National Agrochemical Corporation (**CNAC**) auf der einen Seite und Syngenta auf der anderen Seite eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) abgeschlossen, im Rahmen derselben ChemChina sich unter anderem verpflichtet hat, direkt oder indirekt über eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft das Angebot zu unterbreiten und Syngenta sich unter anderem verpflichtet hat, dass der Verwaltungsrat der Syngenta das Angebot den Aktionären der Syngenta sowie den Inhabern von ADS zur Annahme zu empfehlen (siehe Abschnitt E.4 "*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Syngenta, deren Organen und Aktionären*").

B. Das Angebot

1. Voranmeldung

Am 3. Februar 2016 hat ChemChina eine Voranmeldung (die **Voranmeldung**) des Angebots gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die **Übernahmeverordnung**) publiziert. Die schweizerische Übernahmekommission (**UEK**) hat mit Verfügung vom 2. Februar 2016 unter anderem bestätigt, dass die Voranmeldung die erforderlichen Angaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote enthält, sowie dass die Bedingungen des Angebots zulässig sind und das Angebot in USD unterbreitet werden kann. Die Verfügung der UEK wurde der Voranmeldung beigelegt und wurde gleichentags wie die Voranmeldung veröffentlicht. Gegen diese Verfügung wurde weder Einsprache noch Beschwerde erhoben, weshalb sie in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen ist. Auch hat kein Aktionär Antrag auf Einräumung der Parteistellung gestellt. Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 3. Februar 2016 in Englisch, Deutsch und Französisch auf der Webseite von ChemChina sowie der Webseite der UEK veröffentlicht und wurde darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

2. Gegenstand des Angebots

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen und der vorgenannten Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Syngenta-Aktien.

Das Angebot bezieht sich nicht auf ADS. Weiter bezieht sich das Angebot weder auf Syngenta-Aktien, die in Zukunft von ChemChina oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesell-

schaften gehalten werden könnten, noch auf die von Syngenta oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehaltenen Syngenta-Aktien.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine Anzahl von maximal 91'909'996 Syngenta-Aktien, die sich per 4. März 2016 wie folgt berechnet:

| | |
|--|-------------------|
| Ausgegebene Syngenta-Aktien | 92'945'649* |
| Durch ChemChina oder eine ihrer Tochtergesellschaft gehaltene Syngenta-Aktien | 0** |
| Durch Syngenta oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Syngenta-Aktien | 1'035'653*** |
| Maximale Anzahl Syngenta-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht | 91'909'996 |

* Gemäss Handelsregister. Gemäss den Statuten der Syngenta vom 29. April 2014 hat Syngenta weder ein genehmigtes noch ein bedingtes Aktienkapital.

** Per 4. März 2016.

*** Per 4. März 2016, gemäss von Syngenta erhaltenen Angaben.

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede Syngenta-Aktie beträgt USD 465 in bar. Zusätzlich erlaubt das Angebot die Bezahlung von Dividenden an Inhaber von Syngenta-Aktien im Betrag von insgesamt bis zu CHF 16 pro Syngenta-Aktie gemäss untenstehender näherer Umschreibung.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (wie in Abschnitt K.4 "*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdaten*" definiert) auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Syngenta-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen (mit Ausnahme der Ordentlichen Dividende und der Spezialdividende, je wie untenstehend definiert) und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Syngenta-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Syngenta-Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis bzw., falls tiefer, dem dann aktuellen Börsenkurs, die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Syngenta-Aktien oder anderen Beteiligungspapieren der Syngenta sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.

Dessen ungeachtet, stellen (i) eine ordentliche Dividende bis zu CHF 11 brutto (vor Steuern) pro Syngenta-Aktie hinsichtlich des am 31. Dezember 2015 endenden Geschäftsjahres, zahlbar vor dem Ersten Vollzug (wie in Abschnitt K.4 "*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdaten*" definiert) (die **Ordentliche Dividende**) und (ii) eine Spezialdividende von CHF 5 brutto (vor Steuern) pro Syngenta-Aktie, zahlbar am oder vor dem Ersten Vollzug (die **Spezialdividende**) keine Verwässerungseffekte dar, die zu einer Reduktion im Umfang des Bruttobetrags des Angebotspreises führen, sofern und soweit sie durch die für den 26. April 2016 vorgesehene ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft (die **Ordentliche Generalversammlung**) beschlossen werden.

Unter Hinzurechnung der genannten Dividenden entspricht der Angebotspreis einer Prämie von 31.1%, ohne Dividenden einer Prämie von 26.9% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Syngenta-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Handelstage für Aktien an der SIX (nachfolgend ein **Börsentag**) Veröffentlichung der Voranmeldung (der CHF 374.02 beträgt). Unter Hinzurechnung der Dividenden entspricht der Angebotspreis sodann einer Prämie von 25.0%, ohne Dividenden einer Prämie von 21.0% gegen-

über dem Schlusskurs der Syngenta-Aktien an der SIX am 2. Februar 2016, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung, der CHF 392.30 betrug.²

Der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen an der SIX in Syngenta-Aktien war in mindestens zehn (10) der zwölf (12) der Voranmeldung vorausgegangenen vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Teils des betreffenden Beteiligungspapiers (*free float*), womit die Syngenta-Aktien als liquid im Sinne des Rundschreibens Nr. 2 (Liquidität im Sinne des Übernahmerechts) der UEK vom 26. Februar 2010 gelten.

Historische Kursentwicklung der Syngenta-Aktien seit 2012:

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016** |
|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Hoch* | 380.20 | 416.00 | 364.40 | 435.20 | 410.00 |
| Tief* | 274.80 | 335.30 | 273.20 | 280.00 | 348.10 |

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** Vom 1. Januar bis 2. Februar (letzter Börsentag vor der Voranmeldung)

Quelle: SIX Swiss Exchange

4. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage (die **Karenzfrist**) ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts, d.h. vom 8. März 2016 bis zum 22. März 2016. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. Angebotsfrist

Sofern die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird, und unter Vorbehalt der Verlängerungsmöglichkeit (wie unten beschrieben), wird die anfängliche Angebotsfrist von vierzig (40) Börsentagen voraussichtlich am 23. März 2016 beginnen und am 23. Mai 2016, um 16.00 Uhr MESZ enden (diese Angebotsfrist, nachfolgend die **Anfängliche Angebotsfrist** und die allenfalls verlängerte Angebotsfrist, nachfolgend die **Angebotsfrist**).

Inhaber von Syngenta-Aktien haben die Möglichkeit ihre Syngenta-Aktien jederzeit vor dem Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist anzudienen.

In der Voranmeldung hat ChemChina angekündigt, dass sie bestrebt sein wird, soweit nötig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die UEK, die SEC und anderer zuständiger Behörden, die Zeitpläne des Angebots und des U.S. Angebots aufeinander abzustimmen, was unter anderem den Zeitplan für das Angebot ändern und zu einer erheblich verlängerten Angebotsfrist führen kann.

²

Verwendeter Wechselkurs USD/CHF per WM/Reuters 16:00 Uhr GMT Fixing: 1.02045 per 2. Februar 2016 (gemäss Bloomberg).

Aus diesem Grund hat die UEK der Anbieterin das Recht eingeräumt (siehe Abschnitt J "*Verfügung der Übernahmekommission*"), die Anfängliche Angebotsfrist wie folgt zu verlängern (die **Verlängerungsmöglichkeit**):

- Die Anbieterin hat das Recht, die ursprüngliche Angebotsfrist ein oder mehrere Male um jeweils bis zu vierzig (40) Börsentage (jede eine **Verlängerungsfrist**) bis zum Zeitpunkt zu verlängern, an welchem alle Angebotsbedingungen erfüllt sind, nicht jedoch, unter Vorbehalt einer späteren Genehmigung durch die UEK, über den Tag hinaus, der auf den Börsentag fällt, der sechs (6) Monate nach Ende der Anfänglichen Angebotsfrist liegt (das **Verlängerungs-Enddatum**). Das Verlängerungs-Enddatum wird voraussichtlich, unter Vorbehalt der weiteren Verlängerung, am oder um den 23. November 2016, 16:00 Uhr MEZ liegen.
- Jede Verlängerung der Angebotsfrist unter der Verlängerungsmöglichkeit wird von der Anbieterin spätestens vor Handelsbeginn am letzten Börsentag der Anfänglichen Angebotsfrist bzw., im Falle einer Verlängerung, der Verlängerungsfrist, veröffentlicht.
- Ab dem Zeitpunkt, an dem alle Angebotsbedingungen erfüllt sind (mit Ausnahme der Angebotsbedingung B.8(1)(a)), jedoch unbeschadet der in Abschnitt B.8, insbesondere B.8(3), enthaltenen Rechte der Anbieterin, wird die Anbieterin spätestens vor Handelsbeginn am letzten Börsentag der entsprechenden Verlängerungsfrist mitteilen, dass die Angebotsfrist letztmalig um bis zu zwanzig (20) Börsentage verlängert wird.

In Übereinstimmung mit der Verlängerungsmöglichkeit behält sich die Anbieterin das Recht vor, die Angebotsfrist bis zum Verlängerungs-Enddatum zu verlängern. Zusätzlich behält sich die Anbieterin vor, die (verlängerte) Angebotsfrist ein oder mehrmals, mit Genehmigung der UEK, über das Verlängerungs-Enddatum hinaus, zu verlängern.

Im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist wird das Erste Vollzugsdatum (wie in Abschnitt K.4 "*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdaten*" definiert), der Beginn der Nachfrist (wie in Abschnitt B.6 "*Nachfrist*" definiert) und das Zweite Vollzugsdatum (wie in Abschnitt K.4 "*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdaten*" definiert) entsprechend verschoben.

6. Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt, sofern das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots (die **Nachfrist**). Falls die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert und auch die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 30. Mai 2016 beginnen und am 10. Juni 2016, 16.00 Uhr MESZ, enden. Falls die Karenzfrist durch die UEK nicht verlängert und die Angebotsfrist bis und zum Verlängerungs-Enddatum verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 30. November 2016 beginnen und am 13. Dezember 2016, 16.00 Uhr MESZ, enden.

7. Widerrufsrecht

Inhaber welche ihre Syngenta-Aktien im Rahmen des Angebots während der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist angedient haben, können bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist die Andienung ihrer Syngenta-Aktien widerrufen, indem sie die Stelle kontaktieren, durch welche sie ihre Syngenta-Aktien angedient haben, um mehr über das Widerrufsverfahren von gültig angedienten Syngenta-Aktien zu erfahren. Solche Inhaber sollten ihre

Bank, Effektenhändler oder Depotbank ausreichend frühzeitig vor Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist kontaktieren, damit die Andienung ihrer Syngenta-Aktien widerrufen werden kann.

Alle Annahmen des Angebotes werden ab Annahme des Angebots durch die Anbieterin nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist endgültig und verbindlich, womit nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist kein Widerrufsrecht mehr besteht. Kein Widerrufsrecht besteht für Syngenta-Aktien, die nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist angedient wurden und, im Rahmen der Nachfrist, für Syngenta-Aktien, die während der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist angedient und durch die Anbieterin für Zahlung akzeptiert wurden.

8. Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

(1) Angebotsbedingungen

Das Angebot wird unter Vorbehalt der unten stehenden Bedingungen unterbreitet. In Unterabschnitt B.8(3) unten wird ausgeführt, für welchen Zeitraum die einzelnen Bedingungen gelten.

- (a) Mindestandienungsquote: Der Anbieterin liegen gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für Syngenta-Aktien und ADS vor, die zusammen mit den von ChemChina und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Syngenta-Aktien und ADS (aber unter Ausschluss der Syngenta-Aktien und ADS, welche die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 67% aller Syngenta-Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind. Für Zwecke dieser Bedingung (a) gelten ADS als in die Anzahl der von ihnen vertretenen Syngenta-Aktien umgewandelt.
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle Wartefristen, die auf die Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin anwendbar sind, sind abgelaufen oder wurden beendet und alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden und gegebenenfalls Gerichte haben das Angebot, dessen Vollzug und die Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin bewilligt, ohne ChemChina und/oder der Gesellschaft und/oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften Auflagen oder Verpflichtungen aufzuerlegen oder ihre Bewilligungen unter den Vorbehalt der Erfüllung von Auflagen oder Verpflichtungen zu stellen, welche alleine oder zusammen mit anderen Auflagen oder Verpflichtungen, die unter dieser Bedingung (b) oder Bedingung (c)(i) relevant sind, nach Auffassung einer international renommierten, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank (die **Unabhängige Expertin**) vernünftigerweise geeignet sind, Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen auf ChemChina und/oder die Gesellschaft und/oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften zu haben. **Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen** bedeuten eine Reduktion des konsolidierten Umsatzes eines Jahres um USD 2.68 Milliarden oder mehr.

Für Zwecke dieser Bedingung (b) sind Auflagen oder Verpflichtungen, die ChemChina und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften auferlegt werden, bei der Beurteilung, ob Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen, soweit solche Auflagen oder Verpflichtungen das am Datum der Voranmeldung be-

stehende Agrochemikaliengeschäft von ChemChina oder einer ihrer Tochtergesellschaften betreffen.

- (c) Genehmigung des Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS) und Andere Investitionskontrollgenehmigungen: Weder CFIUS noch eine andere Behörde, die ausländische Investitionen in einem Land beaufsichtigt oder kontrolliert, hat ChemChina, Syngenta oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften Auflagen oder Verpflichtungen auferlegt, welche nach Auffassung einer Unabhängigen Expertin (i) alleine oder zusammen mit anderen Auflagen oder Verpflichtungen, die unter Bedingung (b) oder dieser Bedingung (c)(i) relevant sind, vernünftigerweise geeignet sind, Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen auf ChemChina und/oder die Gesellschaft und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften zu haben, oder (ii) hinsichtlich Vermögenswerten, Büchern und Akten, Geschäftseinheiten oder Betrieben von Syngenta oder ihren Tochtergesellschaften, die im Geschäftsjahr 2015 einen Betrag von USD 1.54 Milliarden oder mehr zum konsolidierten Umsatz der Syngenta-Gruppe beitrugen, (x) alle Aufsicht, Geschäftsführung und Kontrolle von ChemChina, ihrer Tochtergesellschaften (unter Ausschluss von Syngenta und ihren Tochtergesellschaften) und deren Vertretern oder (y) allen physischen und sonstigen Zugang beseitigen.
- (d) Keine Untersagung: Es wurde kein Urteil, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (e) Keine Wesentlichen Nachteiligen Unternehmensauswirkungen: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten, und es wurden keine Umstände oder Ereignisse durch die Gesellschaft offengelegt, und die Anbieterin hat auch anderweitig von keinen Umständen oder Ereignissen Kenntnis erlangt, welche, alleine oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, die unter dieser Bedingung (e) relevant sind, Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen auf die Syngenta-Gruppe haben. **Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen** bedeuten eine Reduktion des konsolidierten Umsatzes eines Jahres um USD 1.34 Milliarden oder mehr.
- Für Zwecke dieser Bedingung (e) sind Veränderungen, die sich aus der allgemeinen Wirtschaftslage ergeben, und Veränderungen, welche die Branche, in welcher die Gesellschaft und ihre betreffenden Tochtergesellschaften tätig sind, allgemein betreffen, bei der Beurteilung, ob Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen.
- (f) Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder jede andere von ChemChina kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller Syngenta-Aktien, welche ChemChina und ihre Tochtergesellschaften erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen (hinsichtlich Syngenta-Aktien, die im Rahmen des Angebotes erworben werden sollen, unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen des Angebotes eintreten oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere von ChemChina kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen Syngenta-Aktien als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden.

- (g) Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft und Mandatsverträge: Eine genügende Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist mit Wirkung ab Erstem Vollzug von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und/oder hat mit Wirkung ab Erstem Vollzug einen Mandatsvertrag mit ChemChina oder der Anbieterin abgeschlossen (und nicht wieder aufgelöst), so dass ChemChina mit Wirkung ab Erstem Vollzug direkt oder indirekt den Verwaltungsrat der Gesellschaft kontrollieren wird.
- (h) Keine Nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft: Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft hat:
- (i) (mit Ausnahme der Ordentlichen Dividende und der Spezialdividende in der Ordentlichen Generalversammlung) keine Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung und keinen Kauf, keine Abspaltung, keine Vermögensübertragung und keine andere Veräusserung von Vermögenswerten (x) im Wert oder zu einem Preis von insgesamt mehr als USD 1.90 Milliarden oder (y) die insgesamt mehr als USD 223 Millionen zum EBIT beitragen, beschlossen oder genehmigt;
 - (ii) keine Fusion, keine Aufspaltung und keine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Gesellschaft beschlossen oder genehmigt; und
 - (iii) keine Vinkulierungsbestimmungen oder Stimmrechtsbeschränkungen in die Statuten der Gesellschaft eingeführt.
- (i) Keine Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräusserung Wesentlicher Vermögenswerte oder zur Aufnahme oder Rückzahlung Wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dessen Vollzug ergeben, haben sich die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 30. Juni 2015 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Betrag oder Wert von insgesamt mehr als USD 1.90 Milliarden Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen.

(2) Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Bedingungen zu verzichten.

(3) Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Angebotsprospekts, und unter Vorbehalt eines Verzichts der Anbieterin, ist die Anbieterin nicht verpflichtet, angediente Syngenta-Aktien anzunehmen und zu bezahlen, es sei denn,

- (a) alle Bedingungen gemäss Abschnitt B.8(1), mit Ausnahme der Bedingung gemäss Abschnitt B.8(1)(d) ("*Keine Untersagung*"), seien am Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist oder, falls später, im Zeitpunkt, zu dem alle Andienungserklärungen des Angebotes und des U.S. Angebotes unwiderruflich geworden sind, erfüllt; und
- (b) die Bedingung gemäss Abschnitt B.8(1)(d) ("*Keine Untersagung*") sei im Zeitpunkt des entsprechenden Vollzugs erfüllt.

Sofern eine dieser Bedingungen im entsprechenden Zeitpunkt weder erfüllt ist und auf solche nicht erfüllten Bedingungen auch nicht verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den entsprechenden Vollzug um voraussichtlich bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der **Aufschub**). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen gemäss Abschnitt B.8(1), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des entsprechenden Vollzugs des Angebots beantragt, oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die entsprechenden Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wird.

C. Angaben zur Anbieterin

1. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine private nach niederländischem Recht organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (B.V. oder "*Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*") mit Sitz in De Boelelaan 7, 1083 HJ Amsterdam, Niederlande. Die Anbieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der ChemChina, wie im Abschnitt C.2 ("*Bedeutende Aktionäre der Anbieterin*") näher beschrieben.

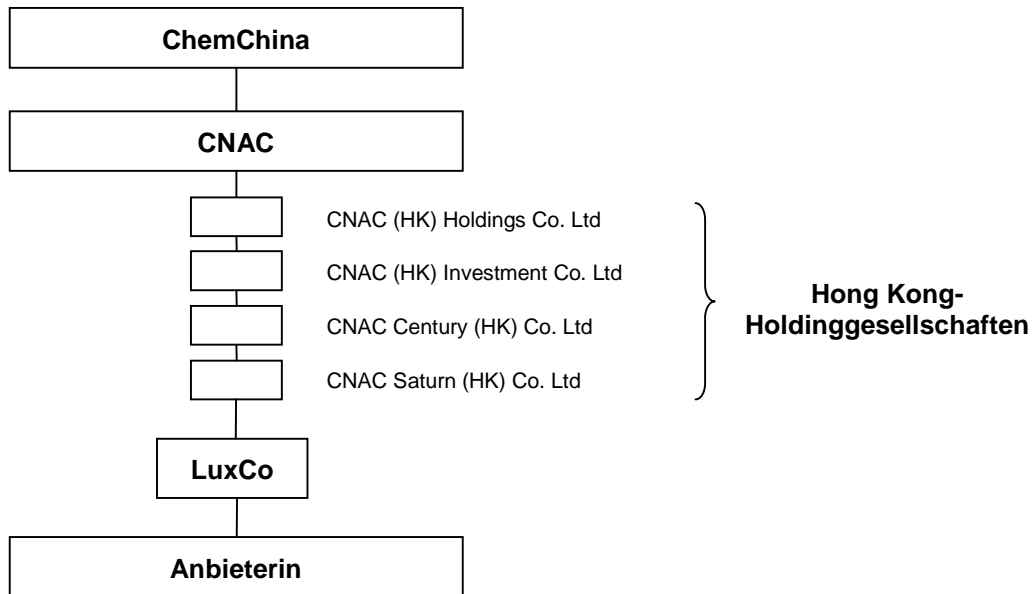
ChemChina ist eine nach chinesischem Recht organisierte volkseigene Unternehmung (*all people owned enterprise*) mit Sitz in Peking, VRC. Eigentümerin von ChemChina ist die VRC. Die Investorenrechte an ChemChina werden von der SASAC ausgeübt.

Die ChemChina-Gruppe ist in der Chemieindustrie weltweit tätig. Mit Hauptsitz in Peking, China, besitzt die ChemChina-Gruppe Produktions-, Forschungs- und Entwicklungsanlagen sowie Marketingeinheiten in 150 Ländern und Regionen. ChemChina ist das grösste Chemieunternehmen Chinas und lag im Jahr 2015 auf Rang 265 auf der Rangliste der 500 grössten Unternehmen gemäss des Wirtschaftsmagazins Fortune (Global 500). Zu den Haupttätigkeiten der ChemChina-Gruppe gehören Materialwissenschaft, Life Science, hochwertige Produktion und chemische Grundstoffe, Spezialchemikalien, Ölverarbeitung, Agrochemikalien, Reifen und Gummiprodukte sowie chemische Anlagen.

2. Bedeutende Aktionäre der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der CNAC Century (LUX) Sàrl, Rue Guillaume Kroll 5. L-1882, Luxembourg (**LuxCo**), deren gesamtes Aktienkapital und Stimmrechte indirekt, über eine Kette 100-prozentiger Holding-Tochtergesellschaften mit Sitz in Hong Kong, durch ChemChina über ihre Tochtergesellschaft CNAC als einzige Aktionärin der CNAC (HK) Holdings Co. Ltd., Hong Kong, LuxCos indirekte Muttergesellschaft (die **HK HoldCo**) gehalten werden.

Die nachfolgende Grafik stellt die oben beschriebene Aktionärsstruktur der Anbieterin sowie die Eigentümerstruktur der Anbieterin bis zu ChemChina, welche im Zeitpunkt des Angebots besteht, dar:



3. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Für Zwecke des vorliegenden Angebots gelten alle von ChemChina (direkt oder indirekt) beherrschten Gesellschaften und Personen, sowie ab dem 2. Februar 2016 nach Börsenschluss an der NYSE, dem Zeitpunkt, an welchem ChemChina und Syngenta die in Abschnitt E.4 (*"Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Syngenta, deren Organen und Aktionären"*) beschriebene Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben, gelten Syngenta und alle Gesellschaften und Personen, die (direkt oder indirekt) von Syngenta beherrscht werden, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd.

4. Geschäftsbericht

Als private und neu am 25. Februar 2016 gegründete Gesellschaft und indirekte 100-prozentige Tochtergesellschaft der ChemChina verfügt die Anbieterin über keine historischen Finanzinformationen und veröffentlicht keinen Geschäftsbericht. ChemChina veröffentlicht keine Geschäftsberichte.

5. Beteiligungen an Syngenta

Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Syngenta und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) hielten am 4. März 2016 keine Syngenta-Aktien und keine Beteiligungsderivate in Bezug auf Syngenta-Aktien. Am selben Datum hielten Syngenta und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäss Angaben der Syngenta 1'035'653 Syngenta-Aktien als eigene Aktien (entsprechend 1.11% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Syngenta) und keine Beteiligungsderivate in Bezug auf Syngenta-Aktien.

6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren an Syngenta

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Syngenta und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Syn-

genta-Aktien oder Beteiligungsderivate in Bezug auf Syngenta-Aktien. Seit dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Syngenta und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Syngenta-Aktien oder Beteiligungsderivate in Bezug auf Syngenta-Aktien gekauft oder veräussert.

Seit dem 2. Februar 2016 – dem Datum, an dem ChemChina und Syngenta die in Abschnitt E.4 (Überschrift "*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Syngenta, deren Organen und Aktionären*") beschriebene Transaktionsvereinbarung nach Börsenschluss an der NYSE abgeschlossen haben – veräusserten oder erwarben gemäss Angaben von Syngenta weder Syngenta noch ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Syngenta-Aktien oder Beteiligungsderivate in Bezug auf Syngenta-Aktien.

D. Finanzierung des Angebots

Die Anbieterin wird das Angebot durch Mittel finanzieren, welche ihr als Borgerin aus einem Kreditvertrag zur Verfügung stehen sowie durch Erlöse, welche einer ihrer indirekten Holdinggesellschaften (einer Tochtergesellschaft von ChemChina) unter einem zweiten Kreditvertrag zur Verfügung stehen (zusammen die **Bestehenden Kreditfazilitäten**).

Während die vollständige Finanzierung des Angebots gewährleistet ist, zieht die Anbieterin die Ablösung der gesamten oder eines Teils der Bestehenden Kreditfazilitäten in Betracht, durch Eigenkapital, welches durch sie selbst, eine oder mehrere Drittparteien oder eine oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften eingebracht würde, oder durch andere Finanzierungsmittel. Jegliche Änderung der Finanzierungsstruktur würde in Übereinstimmung mit den gemäss Artikel 27 der Übernahmeverordnung bestehenden Pflichten zur Gewährleistung der Finanzierung des Angebots erfolgen.

E. Angaben zu Syngenta

1. Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Syngenta ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz. Ihr hauptsächlicher statutarischer Zweck ist die Beteiligung an Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft; unter besonderen Umständen ist die Gesellschaft berechtigt, die entsprechenden Geschäfte direkt zu betreiben. Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte zu erwerben, zu verwerten und zu verkaufen.

Der Geschäftsbericht von Syngenta, einschliesslich der Jahresrechnung, sowie der Corporate-Governance-Bericht und der Vergütungsbericht für das am 31. Dezember 2014 abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Halbjahresergebnisse für die ersten sechs (6) Monate des Geschäftsjahres 2015 sind unter <http://www.syngenta.com/global/corporate/en/investor-relations/financial-information-and-presentations/Pages/financial-information.aspx> abrufbar.

Der Geschäftsbericht von Syngenta, einschliesslich der Jahresrechnung, sowie der Corporate-Governance-Bericht und der Vergütungsbericht für das am 31. Dezember 2015 abgelaufene Geschäftsjahr werden von Syngenta am 16. März 2015 veröffentlicht werden. Die vorläufigen Ergebnisse für das am 31. Dezember 2015 abgelaufene Geschäftsjahr wurden am 3. Februar 2016 veröffentlicht und sind unter <http://www.syngenta.com/global/corporate/en/investor-relations/financial-information-and-presentations/Pages/financial-information.aspx> abrufbar.

2. Aktienkapital und ausstehende Beteiligungsderivate

Aktienkapital von Syngenta

Gemäss Online-Handelsregistrauszug vom 2. Februar 2016 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) beträgt das Aktienkapital von Syngenta CHF 9'294'564.90, eingeteilt in 92'945'649 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Die Syngenta-Aktien sind gemäss International Reporting Standard an der SIX unter der Valoren-Nr.: 1 103 746 (ISIN: CH 001 103746 9; Tickersymbol SYNN) kotiert.

Gemäss ihren Statuten in der Version vom 29. April 2014 hat Syngenta weder ein bedingtes Aktienkapital noch ein genehmigtes Aktienkapital.

Per 2. Februar 2016 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) hielten Syngenta und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften 1'035'653 Syngenta-Akten als eigene Aktien (entspricht 1,11% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Syngenta).

Ausstehende Optionen und ähnliche Rechte

Syngenta hat ausstehende aktien- und optionsbasierte Beteiligungspläne, die den Mitgliedern ihres Verwaltungsrates, den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und anderen berechtigten Mitarbeitern von Syngenta Optionsrechte an Syngenta-Aktien oder ADS gewähren oder sie zum Erhalt oder Kauf von Syngenta-Aktien oder ADS berechtigen. Das Angebot bezieht sich nicht auf Anrechte oder Anwartschaften, die unter den Beteiligungsplänen gewährt wurden.

Bitte konsultieren sie Abschnitt H ("*Bericht des Verwaltungsrats von Syngenta nach Art. 132 FinfraG*") für Einzelheiten über die Behandlung von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung gewährten Zuteilungen und Anrechten im Zusammenhang mit dem Angebot.

3. Absichten der Anbieterin betreffend Syngenta

ChemChina ist überzeugt, dass Syngenta als eine der weltweit führenden Unternehmungen für Agrochemikalien und als einer der führenden globalen Anbieter von Saatgut vor dem Hintergrund einer wachsenden Weltbevölkerung durch ihre kommerziellen Angebote, Technologie-Portfolios, den Good Growth Plan und die Syngenta Stiftung für nachhaltige Landwirtschaft in Bezug auf die Schaffung von Nachhaltigkeit und die Verbesserung der Nahrungssicherheit in einer immer enger verknüpften globalen Produktionskette an der Spitze steht. Deshalb erachtet ChemChina Syngenta als Eckpfeiler ihres Agrochemikalien-Geschäfts und beabsichtigt, die Umsetzung von Syngentas Strategie zu beschleunigen. ChemChina wird danach streben, neue Märkte und Chancen für Syngentas nächste Wachstumsphase zu eröffnen durch eine Verknüpfung der attraktiven Technologie-Portfolios der ChemChina-Gruppe und von Syngenta in China und weltweit, jedoch unter Wahrung der operativen Unabhängigkeit von Syngenta, wie unten näher beschrieben. ChemChina ist ausserdem überzeugt, dass die mit dem Angebot beabsichtigte Transaktion die nächste Entwicklungsphase von Syngenta in China und anderen Schwellenländern beschleunigen wird, da das Saatgut und die Pflanzenschutzmittel von Syngenta den ortsansässigen Landwirten auf der ganzen Welt ermöglichen können, die verfügbaren Ressourcen besser zu nutzen und die wachsenden Bedürfnisse der Konsumenten weltweit zu befriedigen.

ChemChina beabsichtigt, die gegenwärtigen Betriebe, das Management und die Mitarbeiter von Syngenta zu unterstützen und den Hauptsitz der Gesellschaft in Basel, Schweiz, zu belassen. Insbesondere hat sich ChemChina gegenüber Syngenta gemäss Transaktionsvereinbarung (siehe unten Abschnitt E.4 "*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Syngenta, deren Organen und Aktionären*") verpflichtet, dass bis zum früheren Zeitpunkt von fünf (5) Jahren nach dem Ersten Vollzug oder einer möglichen Wiederkotierung von Syngenta-Aktien, vier (4) von zehn (10) Mitgliedern des Syngenta-Verwaltungsrates Personen sein werden, die nicht mit der ChemChina-Gruppe verbunden sind, und dass die Zustimmung von mindestens zwei dieser unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder erforderlich sein wird für eine Verlegung des Hauptsitzes von Syngenta, die Reduktion des Forschungs- und Entwicklungsbudgets von Syngenta unterhalb bestimmter Schwellenwerte oder wesentliche Änderungen in Syngentas Programmen zur Förderung landwirtschaftlicher Nachhaltigkeit, der Finanzierung der Syngenta Stiftung für nachhaltige Landwirtschaft, der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzregelungen und -standards von Syngenta und dem Verhaltenskodex von Syngenta. ChemChina beabsichtigt zudem, Syngentas Ruf zu wahren, zu fördern und zu verbessern durch Weiterführung der Investitionen in ihre agrarwirtschaftlichen Lösungen und Innovationsfähigkeit.

Nach dem Vollzug können die von der Anbieterin erworbenen Syngenta-Aktien an eine oder mehrere direkte oder indirekte Tochtergesellschaften von ChemChina übertragen werden.

Für den Fall, dass ChemChina und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Zweiten Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von Syngenta halten, beabsichtigt die Anbieterin die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Syngenta-Aktien gemäss Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen (**FinfraG**) zu beantragen.

Für den Fall, dass ChemChina und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Zweiten Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Syngenta halten, beabsichtigt die Anbieterin, Syngenta mit einer von ChemChina direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft nach Art. 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 des Schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre von Syngenta eine Abfindung (in bar oder in anderer Form) erhalten, jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden. Die schweizerischen Steuerfolgen einer Abfindungsfusion können für in der Schweiz steuerlich ansässige Personen, die ihre Syngenta-Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe unten Abschnitt K.6 "*Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre*").

Sofern ChemChina und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug weniger als 90% der Stimmrechte von Syngenta halten, ziehen ChemChina und die Anbieterin je nach Umständen in Betracht, weitere Syngenta-Aktien von den verbliebenen Publikumsaktionären von Syngenta zu erwerben und/oder bestimmte Teile ihrer relevanten Geschäftszweige mit Syngenta zu kombinieren, indem Aktiven, Betriebe oder Aktien durch Sacheinlagekapitalerhöhung in Syngenta eingebracht werden, wobei die Bezugsrechte der verbliebenen Publikumsaktionäre von Syngenta entzogen und neue Syngenta-Aktien nur an die einbringende Gesellschaft ausgegeben würden. Weiter behält sich die Anbieterin ebenfalls vor, eine oder mehrere andere Transaktionen gemäss dem schweizerischen Fusionsgesetz durchzuführen.

Nach dem Zweiten Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin sodann, dass Syngenta bei der SIX die Dekotierung der Syngenta-Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten gemäss den Kotierungsregeln der SIX bis zum Datum der Dekotierung der Syngenta-Aktien beantragt. Zudem beabsichtigt die Anbieterin,

sobald als möglich nach der Annahme der während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist angedienten Syngenta-Aktien, die ADS vom Handel an der NYSE zu dekotieren.

Die Anbieterin beabsichtigt zurzeit, Syngenta im Verlaufe der nächsten Jahre wieder an einer Börse zu kotieren. Dabei würde ein Teil der Syngenta-Aktien durch ein *initial public offering* (IPO) wieder im Publikum platziert.

4. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Syngenta, deren Organen und Aktionären

Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung

Am 10. Januar 2016 schlossen ChemChina und Syngenta eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung ab.

Nach Abschluss der Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung konnte ChemChina eine beschränkte Due Diligence betreffend Syngenta durchführen.

Transaktionsvereinbarung

Am 2. Februar 2016, nach Handelsschluss an der NYSE, schlossen ChemChina und CNAC einerseits und Syngenta andererseits die Transaktionsvereinbarung ab, die vom Verwaltungsrat von Syngenta einstimmig genehmigt wurde und die folgenden wesentlichen Bestimmungen enthält (nachstehend folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen):

- ChemChina verpflichtete sich dafür zu sorgen, dass die Anbieterin das Angebot unterbreitet, und es Syngenta erlauben wird, die Spezialdividende von CHF 5 pro Syngenta-Aktie zu bezahlen, bedingt auf und vor dem Ersten Vollzug.
- Syngenta bzw. ihr Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot zu unterstützen und ihren Aktionären bedingungslos die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter anderem durch ihre bzw. seine Empfehlung im Verwaltungsratsbericht in Abschnitt H ("*Bericht des Verwaltungsrats von Syngenta nach Art. 132 FinfraG*").
- Während der Geltungsdauer der Transaktionsvereinbarung darf sich Syngenta bei Drittparteien nicht um einen Vorschlag oder eine Transaktion bemühen. Syngenta darf jedoch, als Antwort auf einen unerbetenen schriftlichen Vorschlag für alle oder eine Mehrheit der Aktien, den der Verwaltungsrat von Syngenta in guten Treuen und in Übereinstimmung mit seinen gesetzlichen Sorgfalts- und Treuepflichten als für die Inhaber von Syngenta-Aktien günstiger erachtet als das Angebot (ein **Günstigerer Vorschlag**) und nachdem er ChemChina Gelegenheit gegeben hat, Massnahmen zur Verbesserung des Angebots von ChemChina vorzuschlagen, eine entsprechende Drittpartei mit Informationen bedienen und an Diskussionen mit einer solchen Drittpartei teilnehmen. Dem Verwaltungsrat von Syngenta ist es nicht erlaubt, seine Empfehlung des Angebots zu ändern, eine Transaktion mit einer Drittpartei zu empfehlen oder eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschliessen, ausser in Verbindung mit einem Günstigeren Vorschlag (welcher ein voll finanziertes oder, soweit die Gegenleistung Aktien miteinschliesst, nur in Bezug auf die erforderliche Zustimmung der Aktionäre bedingtes, verbindliches Angebot ist, das nach Beurteilung des Verwaltungsrats von Syngenta in Übereinstimmung mit seinen gesetzlichen Sorgfalts- und Treuepflichten innert vernünftiger Frist lancierbar und vollziehbar ist), nachdem ChemChina mindestens fünf (5) Börsentage Zeit erhalten hat, einen

Vorschlag für ein verbessertes Angebot zu machen, sodass das verbesserte Angebot von ChemChina für die Inhaber von Syngenta-Aktien mindestens so günstig ist wie ein solcher Günstigerer Vorschlag.

- Syngenta hat sich verpflichtet, ChemChina einen Betrag von USD 1.5 Milliarden (ChemChina hat im Verfahren vor der UEK einer Reduktion dieses Betrags auf USD 848 Millionen zugestimmt) zu bezahlen, wenn das Angebot nicht erfolgreich ist oder in gewissen Fällen nicht unbedingt wird, einschliesslich unter anderem aus Gründen, die zurückzuführen sind auf (i) eine wesentliche Verletzung der Transaktionsvereinbarung durch Syngenta, (ii) die Nichterfüllung von Angebotsbedingungen zwar betreffend (1) die Eintragung im Aktienbuch von Syngenta, (2) den Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Abschluss von Mandatsverträgen, (3) das Nichtvorliegen ungünstiger Beschlüsse der Generalversammlung oder (4) Beschränkungen in Bezug auf wesentliche Akquisitionen und Veräusserungen und die Erhöhung der Verschuldung, (iii) den Rückzug oder die Änderung der Empfehlung für die Transaktion durch den Verwaltungsrat von Syngenta oder den Abschluss durch Syngenta oder die Empfehlung durch ihren Verwaltungsrat einer alternativen Transaktion oder (iv) die öffentliche Ankündigung oder Lancierung einer alternativen Transaktion, die während der Dauer des Angebots vollzogen wird, oder die öffentliche Ankündigung einer alternativen Transaktion vor Beendigung der Transaktionsvereinbarung, wobei Syngenta innerhalb von zwölf (12) Monaten nach einer solchen Beendigung eine definitive Vereinbarung bezüglich einer solchen alternativen Transaktion abschliesst und diese alternative Transaktion vollzogen wird.
- Die Parteien haben gegenseitige Verpflichtungen übernommen, auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.
- ChemChina hat sich verpflichtet, Syngenta einen Betrag von USD 3 Milliarden zu bezahlen, wenn, obschon alle anderen Bedingungen des Angebots erfüllt wurden oder immer noch erfüllt werden können, das Angebot nicht unbedingt wird und/oder wegen fehlender behördlicher oder kartellrechtlicher Genehmigungen in China, mit Ausnahme von CFIUS oder einer anderen Behörde, die ausländische Investitionen in einem Land beaufsichtigt oder kontrolliert, beendet wird, sofern dies nicht darauf zurückzuführen ist, dass Syngenta eine ihrer Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung verletzt hat.
- Syngenta hat sich verpflichtet, ihr Geschäft im ordentlichen Geschäftsgang und in Übereinstimmung mit vorheriger Praxis und dem gegenwärtigen Budget und Geschäftsplan fortzuführen und gewisse Transaktionen nur mit Zustimmung von ChemChina abzuschliessen, soweit dies unter anwendbarem Recht und regulatorischen Anforderungen zulässig ist.
- Syngenta hat gewisse übliche Zusicherungen und Garantien abgegeben.
- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, einschliesslich (i) durch jede Partei, wenn nicht alle Bedingungen bis zum 30. Juni 2017 erfüllt sind und die UEK nicht länger verlangt, dass das Angebot offen bleibe, (ii) durch jede Partei, wenn die Anbieterin öffentlich erklärt, dass das Angebot nicht weiter verfolgt werde oder gescheitert sei oder wenn sich die Anbieterin sonstwie von der Lancierung, der Fortführung oder dem Vollzug des Angebotes zurückzieht, solange die UEK es erlaubt, dass das Angebot nicht lanciert wird, nicht mehr offen bleibt oder nicht vollzogen werden muss und die Partei, welche die Beendigung wünscht, keine Bestimmung unter der Transaktionsvereinbarung verletzt und damit die Nicht-Fortführung, das Scheitern oder

den Rückzug bewirkt hat, (iii) von jeder Partei, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen oder Zusicherungen oder Garantien unter der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt oder verletzt hat, ausser sie habe dies unverzüglich und vollständig behoben, (iv) durch ChemChina, wenn Syngenta mit einer Drittpartei eine endgültige Vereinbarung betreffend eine alternative Transaktion abschliesst oder ein Konkurrenzangebot zu einer Andienungsquote von mehr als zehn (10) Prozent der Syngenta-Aktien durch den Konkurrenzanbieter führt, (v) durch ChemChina, wenn der Verwaltungsrat von Syngenta (1) den Syngenta-Aktionären das Angebot nicht empfiehlt oder seine Empfehlung nicht in den von Syngenta in Bezug auf das Angebot einzureichenden Schedule 14D-9 aufnimmt, (2) seine Empfehlung des Angebots zurückzieht oder in ungünstiger Weise verändert oder eine entsprechende Ankündigung macht oder (3) eine alternative Transaktion empfiehlt oder eine entsprechende Ankündigung macht, (vi) durch Syngenta, wenn ihr Verwaltungsrat seine Empfehlung des Angebotes zurückzieht oder verändert und ChemChina das Recht hat, das Angebot zurückzuziehen, oder (vii) durch Syngenta, falls innerhalb von zwölf (12) Wochen nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung nicht alle chinesischen behördlichen Genehmigungen (ausser kartellrechtlichen Genehmigungen) erteilt sind.

- Nach Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung ist es Syngenta nicht erlaubt, andere Dividenden zu bezahlen als (i) die Ordentliche Dividende (von bis zu CHF 11) für das Geschäftsjahr 2015 und einer ordentlichen Dividende für das Geschäftsjahr 2016 in Übereinstimmung mit Syngentas Dividendenpolitik, wie sie am Datum der Transaktionsvereinbarung bestand, sofern der Erste Vollzug des Angebots am Datum, an dem Syngenta die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2017 versenden muss, nicht erfolgt ist, und (ii) die Spezialdividende (von CHF 5), die unmittelbar vor dem Ersten Vollzug zahlbar ist. Zusätzlich hat Syngenta per Abschluss der Transaktionsvereinbarung ihr Aktienrückkaufprogramm und jegliche Market-Making oder ähnliche Aktivitäten einzustellen.
- Syngenta hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass per Erstem Vollzug eine genügende Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats von Syngenta aus dem Verwaltungsrat zurücktreten und/oder mit ChemChina oder der Anbieterin einen Mandatsvertrag für eine Übergangszeit bis zu einer ausserordentlichen Generalversammlung von Syngenta abschliessen, soweit nötig, um ChemChina oder der Anbieterin die Kontrolle über den Verwaltungsrat von Syngenta per Erstem Vollzug zu verschaffen. ChemChina hat sich verpflichtet, dass sie einem Entlastungsbeschluss für alle zurücktretenden Verwaltungsratsmitglieder per jeweiliges Rücktrittsdatum zustimmen wird, unter Vorbehalt absichtlicher Verfehlungen und Grobfahrlässigkeit.
- Syngenta hat sich verpflichtet, die Anbieterin, ChemChina und jede ihrer Tochtergesellschaften mit Bezug auf alle Syngenta-Aktien, die die Anbieterin, ChemChina und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften im Zuge des Angebots oder anderweitig erworben haben oder erwerben könnten, ins Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionäre mit Stimmrechten einzutragen.
- Die Parteien haben vereinbart, dass über den Ersten Vollzug hinaus vier (4) von zehn (10) Mitgliedern des Verwaltungsrats von Syngenta Personen sein werden, die nicht mit ChemChina oder ihren Konzerngesellschaften verbunden sind (jeder ein **Unabhängiger Verwaltungsrat**). Der gegenwärtige Verwaltungsratspräsident von Syngenta soll Vizepräsident des Verwaltungsrats von Syngenta und leitender Unabhängiger Verwaltungsrat (*lead Independent Director*) sein, während der Vorsitzende von ChemChina den Verwal-

tungsrat von Syngenta präsidieren wird. Nach dem Ersten Vollzug werden gewisse Angelegenheiten die Zustimmung von mindestens zwei Unabhängigen Verwaltungsräten von Syngenta erfordern, einschliesslich unter anderem (i) jede Verlegung des Hauptsitzes von Syngenta, (ii) jede Aufnahme von neuem Fremdkapital oder Ausschüttung, die das Bonitätsrating von Syngenta (durch Moody's und Standard & Poor's) auf ein Niveau unter "investment grade" senken würde, (iii) jede Reduktion des F&E-Budgets von Syngenta in einem bestimmten Jahr auf ein Niveau unter 80% der durchschnittlichen F&E-Ausgaben in den Jahren 2012-2015, (iv) jede wesentliche Veränderung der Programme für nachhaltige Landwirtschaft oder Reduktion der Finanzmittel für die Syngenta Stiftung für nachhaltige Landwirtschaft auf ein Niveau unter 80% der durchschnittlichen Finanzierung in den Jahren 2012-2015, (v) jede wesentliche Veränderung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzregelungen und -standards von Syngenta und (vi) jede wesentliche Veränderung von Syngentas Verhaltenskodex. Die Zustimmung der Unabhängigen Verwaltungsräte wird mit gewissen Ausnahmen ebenfalls erforderlich sein für jedes Geschäft zwischen einem Mitglied der ChemChina-Gruppe einerseits und einem Mitglied der Syngenta-Gruppe andererseits, wenn das Geschäft nicht zu Marktbedingungen abgeschlossen wird. Die oben genannten Corporate-Governance-Bestimmungen sollen bestehen bleiben bis zum früheren Datum von (i) fünf (5) Jahren nach dem Ersten Vollzug und (ii) einer erneuten Kotierung der Syngenta-Aktien durch ein Initial Public Offering (IPO).

Geschäftsbeziehungen

Es bestehen Vereinbarungen zwischen gewissen Tochtergesellschaften von Syngenta auf der einen Seite und ChemChinas Tochtergesellschaften, wozu die "Adama"-Gruppengesellschaften gehören, auf der anderen Seite betreffend die Lieferung von Zwischenprodukten, aktiven Wirkstoffen und anderer chemischen Verbindungen für die Produktion und/oder den Vertrieb. Diese Vereinbarungen wurden in den vergangenen Jahren im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs geschlossen.

Keine anderen Vereinbarungen

Abgesehen von den oben zusammengefassten Verträgen (Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung sowie Transaktionsvereinbarung) existieren keine Vereinbarungen zwischen ChemChina und ihren Tochtergesellschaften einerseits und Syngenta, ihren Tochtergesellschaften und deren Organen und Aktionären andererseits in Bezug auf das Angebot.

5. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass weder ChemChina noch eine Gesellschaft oder Person unter ChemChinas Kontrolle von Syngenta oder einer ihrer Tochtergesellschaften direkt oder indirekt vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang von Syngenta erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrats von Syngenta (siehe unten Abschnitt H "*Bericht des Verwaltungsrats von Syngenta nach Art. 132 FinfraG*") oder sonstwie öffentlich bekannt gemacht wurden.

F. Veröffentlichung

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf <http://www.chemchina.com/press> veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der

Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt. Dieser Angebotsprospekt wird am 8. März 2016 vor Eröffnung des Handels an der SIX veröffentlicht.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache rasch und kostenlos angefordert werden bei Credit Suisse AG, Zürich (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com).

G. Bericht der Prüfstelle nach Art. 128 FinfraG vom 7. März 2016

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der CNAC Saturn (NL) B.V. („Anbieterin“), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der N+1 Swiss Capital AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG, dessen Verordnungen und der Verfügung der Übernahmekommission („UEK“) vom 2. Februar 2016 festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG, dessen Verordnungen sowie der Verfügung der UEK vom 2. Februar 2016. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;
3. wurde die Best Price Rule bis zum 7. März 2016 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG, dessen Verordnungen sowie der Verfügung der UEK vom 2. Februar 2016 entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (*Fairness Opinion*) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Ernst & Young AG

Louis Siegrist

Dr. Jvo Grundler

H. Bericht des Verwaltungsrats von Syngenta nach Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Syngenta AG (der **Verwaltungsrat**) mit Sitz in Basel (**Syngenta** oder die **Gesellschaft**) nimmt gemäss Art. 132 Abs. 1 FinfraG und Art. 30–32 der Übernahmeverordnung (UEV) zum öffentlichen Kaufangebot (das **Angebot**) der CNAC Saturn (NL) B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (**CNAC Saturn** oder die **Anbieterin**), eine indirekt durch China National Chemical Corporation, Peking, China (**ChemChina**), kontrollierte Gesellschaft, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Syngenta mit einem Nennwert von CHF 0.10 (je eine **Syngenta-Aktie**) wie folgt Stellung:

1. Empfehlung des Verwaltungsrates von Syngenta

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion, welche integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe unten Abschnitt H.2(2)), hat der Verwaltungsrat, der sich gemäss Abschnitt H.2(1) zusammensetzt, am 2. Februar 2016 einstimmig beschlossen, den Aktionären von Syngenta das Angebot der Anbieterin zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

Der Verwaltungsrat hat das im vorliegenden Angebotsprospekt (der **Angebotsprospekt**) beschriebene Angebot eingehend geprüft.

(1) Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt in bar USD 465 je Syngenta-Aktie (der **Angebotspreis**). Zusätzlich erlaubt das Angebot die Bezahlung von Dividenden an Inhaber von Syngenta-Aktien im Betrag von insgesamt bis zu CHF 16 pro Syngenta-Aktie (bestehend aus bis zu CHF 11 brutto (vor Steuern) für die ordentliche Dividende für das Geschäftsjahr 2015 und CHF 5 brutto (vor Steuern) für eine Spezialdividende (wie in Abschnitt B.3 des Angebotsprospektes definiert)) ohne jegliche Reduktion des Angebotspreises, wie dies näher im Angebotsprospekt beschrieben wird.

Privat investierenden natürlichen Personen, die je beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen, indem sie im Zeitpunkt der Andienung ihrer Syngenta-Aktien (i) ihre Syngenta-Aktien in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz halten und (ii) maximal 500 Syngenta-Aktien halten, wird per Vollzug eine Möglichkeit zum Umtausch des gesamten US-Dollar-Verkaufserlöses der durch diese angedienten Syngenta-Aktien in CHF zur Verfügung gestellt, und zwar zum Wech-

selkurs, welcher für eine Devisentransaktion von solcher Grösse üblich ist, wie in Abschnitt K.5 des Angebotsprospekts näher beschrieben.

Der Angebotspreis unter Hinzurechnung der Dividenden entspricht einer Prämie von 31.1%, ohne Dividenden einer Prämie von 26.9% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittspreis der börslichen Abschlüsse in Syngenta-Aktien an der SIX Swiss Exchange (**SIX**) während der letzten sechzig (60) Börsentage (je ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 3. Februar 2016 (die **Voranmeldung**) (der CHF 374.02 beträgt). Unter Hinzurechnung der Dividenden entspricht der Angebotspreis sodann einer Prämie von 25.0%, ohne Dividenden einer Prämie von 21.0% gegenüber dem Schlusskurs der Syngenta-Aktien an der SIX am 2. Februar 2016, dem letzten Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung, der CHF 392.30 betrug.³

(2) Fairness Opinion

In Bezug auf die finanzielle Fairness des Angebots hat der Verwaltungsrat von den durch Syngenta angestellten M&A Beratern, d.h. Goldman Sachs und J.P. Morgan, eine Opinion bezüglich der Fairness des Angebotspreises erhalten. Der Verwaltungsrat hat zudem N+1 Swiss Capital AG als unabhängige Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. N+1 Swiss Capital AG hat in ihrer Fairness Opinion vom 4. März 2016 eine Bewertungsbandbreite von CHF 400.61 bis CHF 464.55 ermittelt und kam damit zum Schluss, dass der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis für die Syngenta-Aktien aus finanzieller Sicht fair und angemessen sei. Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos von Syngenta AG (Jennifer Gough), Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel, Schweiz (Tel: +41 61 323 58 83; Fax: +41 61 323 58 80, E-Mail: global.investor_relations@syngenta.com) bestellt werden und ist auch unter www.transaction.syngenta.com abrufbar.

(3) Fortführung des Geschäfts der Syngenta

Ein wesentliches Element für die Beurteilung des Angebots durch den Verwaltungsrat war, dass gewisse mit ChemChina, der Muttergesellschaft der Anbieterin, vereinbarte Governance-Bestimmungen in Kraft bleiben, welche sicherstellen sollen, dass Syngenta auch weiterhin bestimmte wichtige Aspekte ihrer bisherigen Geschäftspraxis gemäss aktuellen Standards fortführen kann, bis zu einer erneuten Kotierung der Syngenta-Aktien mittels eines Börsenganges (aber nicht länger als 5 Jahre ab dem ersten Vollzug des Angebots (der **Erste Vollzug**)). ChemChina stimmte unter anderem der Wahl von unabhängigen Mitgliedern, die weder eine Verbindung zu ChemChina, noch zu deren Konzerngesellschaften haben (die **Unabhängigen Verwaltungsräte**), in den Verwaltungsrat von Syngenta im Nachgang zur Transaktion sowie der Etablierung eines Verwaltungsratsausschusses bestehend aus den Unabhängigen Verwaltungsräten zu, wobei dieser Ausschuss das Recht haben wird, bestimmte Governance-Bestimmungen durchzusetzen. 4 Mitglieder des bestehenden Verwaltungsrates, inklusive des Verwaltungsratspräsidenten, werden als solche Unabhängige Verwaltungsräte ihr Amt fortführen, wobei der jetzige Verwaltungsratspräsident bei einem erfolgreichen Zustandekommen des

³

Verwendeter Wechselkurs USD/CHF per WM/Reuters 1600 GMT Fixing: 1.02045 per 2. Februar 2016 MEZ (gemäss Bloomberg).

Angebots zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und zum Vorsitzenden des Ausschusses der Unabhängigen Verwaltungsräte ernannt werden soll.

(4) Squeeze-Out; Dekotierung

ChemChina/CNAC Saturn beabsichtigen, für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**) mehr als 98% der Stimmrechte an Syngenta halten wird, die Kraftloserklärung der verbleibenden Syngenta-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 90% aber weniger als 98% der Stimmrechte an Syngenta halten wird, beabsichtigen ChemChina/CNAC Saturn eine Squeeze-Out Fusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Schweizer Fusionsgesetzes durchzuführen.

ChemChina/CNAC Saturn beabsichtigen, nach dem Vollzug des Angebots die Syngenta-Aktien von der SIX und die *American Depositary Shares* von Syngenta (**ADS**), welche durch die als Hinterlegungsstelle fungierende *Bank of New York Mellon* ausgegeben worden sind, von der New York Stock Exchange (**NYSE**) dekotieren zu lassen. Die Dekotierung wird die Handelbarkeit der Syngenta-Aktien und ADS erheblich erschweren.

(5) Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat überzeugt, dass das Angebot im besten Interesse von Syngenta, ihren Aktionären, Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten und der von der Anbieterin angebotene Preis fair und angemessen ist. Daher empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären, das Angebot von CNAC Saturn anzunehmen.

3. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

(1) Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Syngenta

Der Verwaltungsrat von Syngenta setzt sich zurzeit aus Michel Demaré (Präsident), Jürg Witmer (Vize-Präsident), Jacques Vincent, Stefan Borgas, David Lawrence, Vinita Bali, Gunnar Brock, Eleni Gabre-Madhin und Eveline Saupper zusammen.

Die Geschäftsleitung von Syngenta besteht zurzeit aus John Ramsay (CEO *ad interim* und CFO), Caroline Luscombe, Christoph Mäder, Patricia Malarkey, Jonathan Parr, Mark Peacock, Davor Pisk und Jonathan Seabrook.

(2) Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

(a) Verwaltungsrat

5 Mitglieder des Verwaltungsrates werden bei erfolgreichem Zustandekommen des Angebots mit Wirkung per Ende der ausserordentlichen Generalversammlung von Syngenta (die **Ausserordentliche Generalversammlung**), zu deren Einladung sich Syngenta sobald als praktisch möglich nach dem erfolgreichen Zustandekommen des Angebots verpflichtet hat, von ihren Funktionen bei Syngenta zurücktreten. Für die Zeit zwischen dem Ersten Vollzug und der Ausserordentlichen Generalversammlung werden diese Mitglieder Mandatsverträge mit der Anbieterin (**Mandatsverträge**) abschliessen.

Diese Mandatsverträge gewähren diesen zurücktretenden Verwaltungsratsmitgliedern keine zusätzliche Entschädigung (über deren jetzige Verwaltungsratsentschädigung hinaus) und enthalten marktübliche Vereinbarungen betreffend Weisungsbefugnis und Schadloshaltung. Die Mandatsverträge dienen der Sicherstellung einer reibungslosen Abwicklung des Kontrollwechsels von Syngenta zu ChemChina. Der Verwaltungsrat ist daher zum Schluss gekommen, dass diese Mandatsverträge keinen potenziellen Interessenkonflikt zu begründen vermögen.

Der Verwaltungsrat hat noch nicht entschieden, wer von seinen Mitgliedern, mit Ausnahme von Michel Demaré (welcher per Ausserordentliche Generalversammlung zurücktreten und, wie oben erwähnt, als Unabhängiger Verwaltungsrat und Vizepräsident weiterwirken wird), zurücktreten wird (und folglich die Mandatsverträge unterzeichnen wird) und welche seiner Mitglieder Unabhängige Verwaltungsräte werden sollen.

Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats hat vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit ChemChina/CNAC Saturn getroffen (und zurzeit besteht, ausser bezüglich der Mandatsverträge, auch keine Absicht derartige Vertragsbeziehungen einzugehen). Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist auf Antrag von ChemChina/CNAC Saturn gewählt worden oder übt sein Mandat nach Instruktion von ChemChina/CNAC Saturn aus. Davon ausgenommen ist die durch die Mandatsverträge für fünf Mitglieder geregelte Zeitspanne zwischen dem Ersten Vollzug und der Ausserordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind weder Organe noch Arbeitnehmer von ChemChina/CNAC Saturn oder von Gesellschaften, mit denen ChemChina/CNAC Saturn in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

(b) Geschäftsleitung

Kein Mitglied der Geschäftsleitung hat mit ChemChina/CNAC Saturn vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden getroffen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind weder Organe noch Arbeitnehmer von ChemChina/CNAC Saturn oder von Gesellschaften, mit denen ChemChina/CNAC Saturn in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

(3) Mögliche finanzielle Folgen des Angebots für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

(a) Von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gehaltene Syngenta-Aktien

Gewisse Aktien (die **Gespernten Aktien**), die den Mitgliedern des Verwaltungsrates aufgrund der Syngenta-Aktienbeteiligungspläne für nicht-exekutive Mitglieder in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 (der **Board of Directors Share Plan**) zugeteilt worden sind, sind gesperrt, wobei die entsprechende Sperrfrist je nach Plan und Zuteilungsdatum in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 oder 2020 endet. Seit dem 23. April 2013 nimmt der Präsident nicht mehr am *Board of Directors Share Plan* teil, sondern erhält stattdessen einen fixen Teil seiner Vergütung in gesperrten Syngenta-Aktien (diese Aktien werden jährlich in vier gleichen Teilen zugeteilt, wobei jeder Teil für eine Dauer von drei Jahren gesperrt ist). Im Hinblick auf das Angebot und in Übereinstimmung mit den Konditionen und Bedingungen des *Board of Directors Share Plans* und der Chairman-Vereinbarung (s. Abschnitt H.3(3)) hat der Verwaltungsrat am 2. Februar 2016 beschlossen, alle diese Sperrfristen im Zeitpunkt des erfolgreichen Zustandekommens des Angebots aufzuheben (wie dies in der Transaktionsvereinbarung (wie in Abschnitt H.4(2) definiert) vereinbart wurde), um die Andienung dieser Syngenta-Aktien an die Anbieterin zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, inklusive nahestehende Personen (d.h. Ehepartner, Eltern, im gleichen Haushalt lebende Kinder, im Eigentum stehende oder anderweitig kontrollierte juristische Personen sowie jede juristische oder natürliche Person, die treuhänderisch in ihrem Auftrag handelt), hielten per 4. März 2016 folgende Beteiligungen an Syngenta:

| | Anzahl freie Aktien | Anzahl gesperrte Aktien | % Stimmrechte |
|--|---------------------|-------------------------|---------------------|
| Nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates | 4. März 2016 | 4. März 2016 | 4. März 2016 |
| Michel Demaré | 1'075 | 6'067 | < 0.1% |
| Vinita Bali | - | - | < 0.1% |
| Stefan Borgas | 826 | 1'546 | < 0.1% |
| Gunnar Brock | 700 | - | < 0.1% |
| Eleni Gabre-Madhin | - | - | < 0.1% |
| David Lawrence | 12'966 | - | < 0.1% |
| Eveline Saupper | 650 | 1'602 | < 0.1% |
| Jacques Vincent | 2'682 | - | < 0.1% |
| Jürg Witmer | 9'000 | - | < 0.1% |
| Summe der freien/ gesperrten Aktien | 27'899 | 9'215 | < 0.1% |
| Summe Anzahl Aktien | 37'114 | | |

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates beabsichtigen ihre Syngenta-Aktien der Anbieterin anzudienen. Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Inhaber von Syngenta-Aktien und abgesehen von der festen Vergütung, welche bis zur Beendigung auf einer *pro rata* Basis ausbezahlt werden wird, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, inklusive nahestehende Personen, hielten per 4. März 2016 folgende Bestände an Syngenta-Aktien:

| | Definitiv erworbene Aktien | | | Noch nicht definitiv erworbene Aktien | | | | Total |
|--------------------------------------|----------------------------|-----------|--------------|--|---|--|--|---|
| | Frei | Ge-sperrt | Stimm-rechte | Aktien-zuteilungen (Unconverted DSP* share awards) | Noch nicht definitiv erworbene Matching Rights (Unvested DSP matching rights) | Noch nicht definitiv erworbene RSUs (Unvested LTI** RSU) | Noch nicht definitiv erworbene PSUs (Unvested LTI PSU) | |
| Mitglieder der Geschäftsleitung (GL) | | | | | | | | Definitiv / noch nicht definitiv erworben |
| Caroline Luscombe | 3'193 | 27 | < 0.1% | 1'442 | 1'442 | 829 | 3'309 | 10'242 |
| Patricia Malarkey | 480 | 672 | < 0.1% | 453 | 1'125 | 778 | 3'552 | 7'060 |
| Christoph Mäder | 13'936 | 1'164 | < 0.1% | - | 1'137 | 857 | 3'342 | 20'436 |
| Jonathan Parr | 1'867 | 27 | < 0.1% | 1'282 | 1'282 | 461 | 4'492 | 9'411 |
| Mark Peacock | 1'933 | 27 | < 0.1% | 1'674 | 1'674 | 933 | 3'790 | 10'031 |
| Davor Pisk | 13'157 | 913 | < 0.1% | 1'192 | 2'078 | 1'160 | 4'654 | 23'154 |
| John Ramsay | 10'121 | 917 | < 0.1% | 1'064 | 1'954 | 1'036 | 4'994 | 20'086 |

| | | | | | | | | |
|-----------------------------------|---------------|--------------|------------------|--------------|---------------|--------------|---------------|----------------|
| Jonathan Seabrook | 1'932 | 27 | < 0.1% | 1'405 | 1'405 | 1'323 | 3'116 | 9'208 |
| Summe Anzahl Aktien der GL | 46'619 | 3'774 | < 0.1% | 8'512 | 12'097 | 7'377 | 31'249 | 109'628 |

* Deferred Share Plan (DSP)

** Long Term Incentive (LTI)

Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung beabsichtigen ihre Syngenta-Aktien der Anbieterin anzudienen.

Anzahl der durch Mitglieder der Geschäftsleitung, inklusive nahestehende Personen, per 4. März 2016 auf Syngenta-Aktien gehaltene Optionen (im Jahr 2016 wurden keine weiteren Optionen gewährt):

| Jahr der Zuteilung | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 | 2007 |
|---|------------------|--------|--------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Zugrunde liegendes Wertpapier | Aktie | Aktie | Aktie | Aktie | Aktie | Aktie | Aktie | Aktie | Aktie |
| Laufzeit (Jahre) | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Ausübungsperiode (Jahre) | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 |
| Austauschverhältnis Option : Aktie | 1:1 | 1:1 | 1:1 | 1:1 | 1:1 | 1:1 | 1:1 | 1:1 | 1:1 |
| Ausübungspreis CHF | 332.20 | 325.90 | 391.40 | 300.40 | 308.71 | 283.70 | 233.43 | 301.50 | 226.70 |
| Übertragungsstatus | Nicht übertragen | | | Übertragen | | | | | |
| Besitz Optionen per 4. März 2016 | | | | | | | | | |
| Mitglieder der GL | | | | | | | | | |
| Caroline Luscombe | 12'192 | 6'033 | 3'639 | 2'637 | - | - | - | - | - |
| Patricia Malarkey | 13'697 | 5'664 | 772 | 782 | 617 | - | - | - | - |
| Christoph Mäder | 12'598 | 6'234 | 4'387 | 5'057 | 3'518 | 3'304 | - | - | - |
| Jonathan Parr | 16'933 | 3'352 | 2'176 | 2'230 | 1'668 | 1'632 | 1'225 | - | - |
| Mark Peacock | 15'240 | 6'787 | 4'271 | 4'418 | 3'639 | - | - | - | - |
| Davor Pisk | 18'333 | 8'446 | 6'065 | 6'525 | 4'586 | - | - | - | - |
| John Ramsay | 16'369 | 7'541 | 5'497 | 6'117 | 4'491 | - | 4'506 | - | 2'453 |
| Jonathan Seabrook | 13'458 | 6'452 | 1'972 | 2'287 | 1'791 | - | - | - | - |
| Summe pro Zuteilungsjahr | 118'820 | 50'509 | 28'779 | 30'053 | 20'310 | 4'936 | 5'731 | - | 2'453 |
| Summe nicht übertragene Optionen | 169'329 | | | | | | | | |
| Summe übertragene Optionen | 92'262 | | | | | | | | |
| Summe Optionen | 261'591 | | | | | | | | |

(b) Auswirkungen des Angebots auf die Chairman-Vereinbarung, Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung, Incentive und Beteiligungspläne

Der Präsident hat mit Syngenta eine Vereinbarung (die **Chairman-Vereinbarung**) abgeschlossen, welche keine Kontrollwechselklausel enthält (ausser dass im Falle der Beendigung der Vereinbarung, die Gesperrten Aktien frei veräusserbar werden). Zusätzlich enthalten auch die

Vereinbarungen mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung keine Kontrollwechselklauseln.

Sofern die Beteiligungspläne von Syngenta (die **Beteiligungspläne**) nicht bereits genügend detaillierte Bestimmungen für den Fall eines Kontrollwechsels enthielten, haben der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss von Syngenta (der **Vergütungsausschuss**) die Beteiligungspläne am 1. respektive 2. Februar 2016 abgeändert für den Fall des erfolgreichen Zustandekommens des Angebots und unter der Bedingung, dass die Schweizer Übernahmekommission (**UEK**) nicht verfügt, dass diese Änderungen die *Best Price Rule* oder andere Bestimmungen des Schweizer Übernahmerechts verletzen oder entsprechende Folgen auslösen. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird folglich ab erfolgreichem Zustandekommen des Angebots und gemäss den geänderten Beteiligungsplänen (d.h. gemäss der Transaktionsvereinbarung, nachdem die Rücktrittsrechte der Aktionäre weggefallen sind und die Mindestandienungsquote erfüllt worden ist) Folgendes gelten:

- (1) Alle ausstehenden Zuteilungen (*awards*) werden wie folgt behandelt:
 - (i) Aktienzuteilungen (*share awards*) werden in Syngenta-Aktien umgewandelt und die Wartefristen werden beendet;
 - (ii) Sperr-/Haltefristen von Aktien werden aufgehoben;
 - (iii) Matching Shares werden gewährt (falls dies gemäss den geltenden Beteiligungsplänen erforderlich ist);
 - (iv) Performance Share Units (**PSUs**) werden zu Ziel-Leistungswerten definitiv erworben und in Syngenta-Aktien umgewandelt;
 - (v) Restricted Shares Units (**RSUs**) werden definitiv erworben und in Syngenta-Aktien umgewandelt;
 - (vi) Performance Options werden definitiv erworben (wo anwendbar zu Ziel-Leistungswerten) und Ausübungsfristen werden wegfallen;
 - (vii) Optionen werden definitiv erworben und Ausübungsfristen werden wegfallen.

Phantom Awards und *ADS* werden analog zu (i)-(vii) oben behandelt.

- (2) Mitglieder der Geschäftsleitung mit definitiv erworbenen Optionen haben bis um 12.00 Uhr MEZ des fünften Arbeitstages vor dem Datum des zweiten Vollzuges (d.h. dem Vollzug nach Ablauf der Nachfrist des Angebots) (der **Zweite Vollzug**) Zeit, um ihre Optionen auszuüben, ansonsten werden diese Optionen als automatisch ausgeübt betrachtet.
- (3) Syngenta nimmt am Datum des Zweiten Vollzuges alle ausstehenden Zuteilungen (mit Ausnahme von Syngenta-Aktien, welche die an den Beteiligungsplänen teilnehmenden Personen rechtsgültig zu Eigentum erworben haben, bevor das Angebot erfolgreich zustande gekommen ist) in bar anstatt in Syngenta-Aktien vor.

Es ist beabsichtigt, dass Zahlungen für Optionen auf dem Angebotspreis, zuzüglich des Betrages der Spezialdividende (in den USA vorbehaltlich der Übereinstimmung mit Abschnitt 409A des *Internal Revenue Code*) abzüglich des anwendbaren Ausübungspreises, welcher bei der

Ausübung dieser Option zu bezahlen gewesen wäre, multipliziert mit der Anzahl Syngenta-Aktien, welche dieser Option zugrunde liegen, basieren. Weiter ist beabsichtigt, dass alle anderen Barausgleichszahlungen auf dem Angebotspreis multipliziert mit der Anzahl der Syngenta-Aktien, auf welche die begünstigte Person Anspruch hat, zuzüglich des Betrages der Spezialdividende (in den USA vorbehaltlich der Übereinstimmung mit Abschnitt 409A des *Internal Revenue Code*), basieren. Der Barausgleich soll am Datum des Zweiten Vollzuges erfolgen. Falls Abschnitt 409A des *Internal Revenue Code* die Zahlung der Spezialdividende an Optionsinhaber beschränken würde, wird Syngenta die Zahlung einer separaten Entschädigung in Betracht ziehen, um ein adäquates Resultat zu erzielen.

(c) Besondere Vorteile der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Syngenta hat zugunsten ihres Verwaltungsrates, ihrer Geschäftsleitung und ihren Angestellten eine Schadloshaltungs-Policy erlassen, welche nach dem Kontrollwechsel in Kraft bleiben wird. Ausserdem wird Syngenta eine Zusatz-Organhaftpflichtversicherung abschliessen, damit die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ungeachtet des Kontrollwechsels gedeckt sind.

Abgesehen von den oben beschriebenen Vorteilen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Angebot keine zusätzlichen Vorteile.

(4) Fazit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung befinden sich in keinem potenziellen Interessenkonflikt.

Die Beschlussfassung zur Empfehlung des Angebots der Anbieterin erfolgte deshalb durch den gesamten Verwaltungsrat.

Zusätzlich hat der Verwaltungsrat N+1 Swiss Capital AG mit der Erstellung einer Fairness Opinion zwecks Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises beauftragt. N+1 Swiss Capital AG ist in ihrer Fairness Opinion vom 4. März 2016 zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist (s. Abschnitt H.2(2) oben).

4. Für die Entscheidung des Verwaltungsrates relevante Vereinbarungen zwischen ChemChina/CNAC Saturn und Syngenta sowie ChemChina/CNAC Saturn und den Aktionären von Syngenta

(1) Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung

Am 10. Januar 2016 hat Syngenta mit ChemChina eine für Transaktionen dieser Art übliche Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung abgeschlossen.

Nach Abschluss der Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung liess Syngenta ChemChina eine beschränkte Due Diligence-Prüfung durchführen.

(2) Transaktionsvereinbarung

Am 2. Februar 2016, nach Handelsschluss an der SIX und der NYSE, sind Syngenta einerseits und ChemChina und China National Agrochemical Corporation, Peking, China (**CNAC**) andererseits eine Transaktionsvereinbarung eingegangen. Diese Vereinbarung regelt im Wesentli-

chen den Übernahmevorgang und die Konditionen und Bedingungen der Transaktion. Im Gegenzug hat sich der Verwaltungsrat von Syngenta verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären von Syngenta zur Annahme zu empfehlen. Weiter enthält die Transaktionsvereinbarung unter anderem die folgenden zusätzlichen Verpflichtungen (wobei nachfolgend die Hauptverpflichtungen zusammengefasst aufgeführt werden):

- *Regulatorische Verpflichtungen:* Die Parteien vereinbarten, dass sie alle gemäss dem anwendbaren Recht vernünftigerweise erforderlichen oder erwünschten Schritte, die in ihrer Kontrolle liegen, ergreifen, damit die Transaktion vollzogen wird. Insbesondere hat ChemChina sich dazu verpflichtet, dass ChemChina oder CNAC Saturn alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um alle Handlungen, welche gemäss dem anwendbaren Recht vernünftigerweise erforderlich oder erwünscht sind, vorzunehmen, damit die regulatorischen Bewilligungen betreffend die Transaktion eingeholt werden können, ausser solche Handlungen würden (i) einen *Regulatory Material Adverse Effect* (wie in der Voranmeldung und den Angebotsbedingungen des Angebotsprospekts näher definiert) begründen, oder (ii) im Falle von Bewilligungen durch das Committee on Foreign Investment in the United States (**CFIUS**) oder durch jede andere ausländische Investitionskontrollbehörde, im Verlust aller Aufsicht, Management und Kontrolle durch ChemChina oder im Verlust aller physischen und anderen Zugänge durch ChemChina zu den Geschäften, Vermögenswerten oder Betrieben von Syngenta, welche im Geschäftsjahr 2015 zum konsolidierten Umsatz der Syngenta Gruppe im Betrag von USD 1.54 Milliarden oder mehr beigetragen haben, resultieren.
- *Chinesische regulatorische Bewilligungen:* Unter Vorbehalt des anwendbaren Rechts, ist es ChemChina nicht erlaubt, mit dem Angebot zu beginnen, bis alle chinesischen regulatorischen Bewilligungen vorliegen (mit Ausnahme der chinesischen kartellrechtlichen Bewilligungen).
- *Angebote von Drittparteien:*
 - Syngenta darf nicht um Angebote von oder Transaktionen mit Drittparteien werben (eine **Eingeschränkte Transaktion**).
 - Jedoch darf Syngenta als Antwort auf ein unaufgefordertes schriftliches Angebot einer Drittpartei, welches der Verwaltungsrat in guten Treuen und gemäss seinen gesetzlichen Pflichten als für die Inhaber von Syngenta-Aktien vorteilhafter einstuft als die ChemChina-Transaktion (ein **Besseres Angebot**), und nachdem der Verwaltungsrat ChemChina die Möglichkeit gewährt hat, Massnahmen vorzuschlagen, welche das Angebot von ChemChina verbessern, einer solchen Drittpartei Informationen zur Verfügung stellen und sich an Diskussionen mit dieser Drittpartei beteiligen.
 - Ausser bei Vorliegen eines Besseren Angebots, welches von einer Person gemacht wird, welche nach Einschätzung des Verwaltungsrates in der Lage ist, das Bessere Angebot innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu vollziehen, und nachdem der Verwaltungsrat ChemChina mindestens fünf Börsentage Zeit gewährt hat, um das Angebot zu verbessern, sodass ChemChina's verbessertes Angebot für die Inhaber von Syngenta-Aktien mindestens gleichwertig wie das Bessere Angebot ist, ist es dem Verwaltungsrat nicht erlaubt, seine Empfehlung betreffend die ChemChina-Transaktion zu ändern.

- *Break-Fee*: Syngenta hat sich verpflichtet ChemChina einen Betrag von USD 1.5 Milliarden⁴ zu bezahlen, falls das Angebot nicht zustande kommt oder nicht unbedingt wird, weil einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - (i) eine wesentliche Verletzung der Transaktionsvereinbarung durch Syngenta;
 - (ii) Scheitern bei der Erfüllung von Angebotsbedingungen und zwar betreffend (1) die Registrierung im Aktienregister von Syngenta, (2) den Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrates und von Mandatsverträgen, (3) das Nichtvorhandensein von ungünstigen Beschlüssen an der Generalversammlung, oder (4) Beschränkungen von wesentlichen Akquisitionen und Veräusserungen und die Erhöhung der Verschuldung;
 - (iii) der Widerruf oder die Änderung der Empfehlung der ChemChina-Transaktion durch den Verwaltungsrat, oder die Empfehlung einer Eingeschränkten Transaktion durch den Verwaltungsrat, oder der Abschluss einer definitiven Vereinbarung durch Syngenta mit einer Drittpartei betreffend eine Eingeschränkte Transaktion während der Dauer der Transaktionsvereinbarung, oder die öffentliche Ankündigung oder der Beginn einer Eingeschränkten Transaktion während der Dauer des Angebots, die vollzogen wird; oder
 - (iv) die öffentliche Ankündigung eines Angebots für eine Eingeschränkte Transaktion vor Beendigung der Transaktionsvereinbarung und der Abschluss einer definitiven Vereinbarung betreffend eine solche Eingeschränkte Transaktion durch Syngenta innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Beendigung der Transaktionsvereinbarung und der anschließende Vollzug einer solchen Eingeschränkten Transaktion.

- *Reverse Break-Fee*: ChemChina wird Syngenta einen Betrag von USD 3 Milliarden bezahlen, falls, obwohl alle anderen Bedingungen des Angebots erfüllt worden sind oder deren Erfüllung immer noch möglich ist, das Angebot nicht unbedingt und / oder beendet wird, und zwar aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen in China oder kartellrechtlicher Genehmigungen, mit Ausnahme von Bewilligungen von CFIUS oder jeder anderen ausländischen Investitionskontrollbehörde.

- *Beendigung*: Die Transaktionsvereinbarung kann aufgrund einer begrenzten Anzahl von Fällen beendet werden, unter anderem:
 - durch jede der Parteien, falls das Angebot bis am 30. Juni 2017 nicht für unbedingt erklärt worden ist und die UEK nicht mehr verlangt, dass das Angebot weiter offen bleibt;
 - durch jede Partei, falls die Anbieterin öffentlich erklärt, dass das Angebot nicht länger verfolgt werde oder fehlgeschlagen sei, oder falls die Anbieterin aus anderen Gründen darauf verzichtet, das Angebot zu beginnen, fortzuführen oder zu vollziehen, und die UEK es genehmigt, dass das Angebot nicht begonnen wird, nicht länger offen bleibt oder nicht vollzogen wird, vorausgesetzt dass die Partei, welche

4

ChemChina hat gegenüber der UEK einer Reduktion auf einen Betrag von USD 848 Millionen zugestimmt.

die Transaktionsvereinbarung zu beenden beabsichtigt, nicht eine Bestimmung der Transaktionsvereinbarung verletzt hat, welche eine solche Nichtweiterverfolgung veranlasst, ein solches Scheitern bewirkt oder einen solchen Widerruf auslöst hat;

- durch jede Partei, falls die andere Partei ihre Pflichten wesentlich verletzt, oder Gewährleistungen und Zusicherungen gemäss der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt hat, ausser eine derartige Verletzung wird sofort und gänzlich durch die verletzende Partei behoben;
- durch ChemChina, falls Syngenta eine definitive Vereinbarung mit einer Drittpartei betreffend eine Eingeschränkte Transaktion abschliesst oder falls ein im Verhältnis zum Angebot, konkurrierendes Angebot zu einem Aktienbestand der konkurrierenden Anbieterin von mehr als 10% der Syngenta-Aktien führt;
- durch ChemChina, falls der Verwaltungsrat von Syngenta (1) das Angebot den Aktionären von Syngenta nicht, wie in der Transaktionsvereinbarung festgehalten, empfiehlt oder seine Empfehlung nicht im Schedule 14D-9 integriert, oder (2) er seine Empfehlung betreffend das Angebot widerruft oder nachteilig ändert oder eine derartige Ankündigung macht, oder (3) er eine Eingeschränkte Transaktion empfiehlt oder eine derartige Ankündigung macht.
- durch Syngenta, falls der Verwaltungsrat die Empfehlung betreffend das Angebot mit Bezug auf ein Besseres Angebot (siehe oben) widerruft oder ändert und ChemChina noch das Recht hat, das Angebot zu widerrufen;
- durch Syngenta, falls nicht alle chinesischen regulatorischen Bewilligungen (mit Ausnahme der kartellrechtlichen Bewilligungen) innerhalb von zwölf (12) Wochen nach dem Datum der Transaktionsvereinbarung eingeholt worden sind.
- *Governance:*
 - Nach dem Ersten Vollzug des Angebots werden 4 von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrates Unabhängige Verwaltungsräte sein und der Verwaltungsrat wird einen Ausschuss bestehend aus den Unabhängigen Verwaltungsräten haben. Der jetzige Präsident des Verwaltungsrates wird Vize-Präsident des Verwaltungsrates und leitender Unabhängiger Verwaltungsrat werden. Nach dem Ersten Vollzug werden die folgenden Angelegenheiten die Zustimmung von mindestens 2 Unabhängigen Verwaltungsräten bedürfen:
 - jede Änderung des Standorts von Syngentas Hauptsitz;
 - jede Aufnahme von neuen Schulden oder jede Vornahme von Ausschüttungen, welche das Rating der Syngenta Gruppe auf ein Niveau unterhalb von "Investment Grade" (Rating durch Moody's und S&P) senken würde;
 - jede Reduktion des R&D-Budgets in einem Jahr auf ein Niveau unterhalb von 80% des Durchschnitts der R&D-Ausgaben in den Jahren 2012 – 2015;
 - jede wesentliche Veränderung in den landwirtschaftlichen Nachhaltigkeitsprogrammen (*agricultural sustainability programs*) oder eine Reduktion der Finanzierung der Syngenta Stiftung für nachhaltige Landwirtschaft auf ein

Niveau unterhalb von 80% der durchschnittlichen Finanzierung in den Jahren 2012 – 2015;

- jede wesentliche Änderung von Syngentas GSU-Grundsätzen und -Standards (*Syngenta's HSE Policy and Standards*), ausser eine Änderung ist aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich;
 - jede wesentliche Änderung von Syngenta's Verhaltenskodex (*Syngenta's Code of Conduct*), ausser eine Änderung ist aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich.
- Vorbehältlich gewisser Ausnahmen wird für jede Transaktion zwischen einem Mitglied der ChemChina Gruppe einerseits und einem Mitglied der Syngenta Gruppe andererseits, die nicht zu Marktkonditionen erfolgt, die Genehmigung der Unabhängigen Verwaltungsräte erforderlich sein.
 - Jede Auswechslung des CEO der Syngenta Gruppe soll in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards betreffend die Auswahl eines CEO einer grossen, multinationalen Gesellschaft, erfolgen.
 - ChemChina bestätigt seine Absicht, das Syngenta Technology Advisory Board (STAB) beizubehalten.
 - Die in der Transaktionsvereinbarung dargelegten Governance-Bestimmungen können im Namen von Syngenta durch einen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses der Unabhängigen Verwaltungsräte durchgesetzt werden.
 - Die vorgenannten Corporate Governance-Bestimmungen bleiben bis zum früheren der nachfolgenden Ereignisse in Kraft: (i) fünf (5) Jahre nach dem Ersten Vollzug und (ii) eine erneute Kotierung der Syngenta-Aktien mittels eines Börsenganges.
- *Dividenden:* Nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung ist es Syngenta nicht erlaubt, weitere als die nachfolgend genannten Dividenden zu bezahlen: (i) die ordentliche Dividende von CHF 11 betreffend das Geschäftsjahr 2015 und (ii) eine Spezialdividende von CHF 5, welche unmittelbar vor dem Ersten Vollzug des Angebots bezahlt werden soll. Die ordentliche Dividende für das Geschäftsjahr 2016 wird (falls der Erste Vollzug bis zum Datum, per welchem Syngenta die Einladung für die im April 2017 stattfindende ordentliche Generalversammlung zu versenden hat, nicht erfolgt ist) gemäss der Dividendenpolitik von Syngenta bezahlt werden.
 - *Führung der Geschäfte:* Nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung und bis zum Vollzug ist Syngenta verpflichtet, ihr Geschäft im gewöhnlichen Geschäftsverlauf und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiterzuführen und es ist Syngenta untersagt, bestimmte Handlungen ohne vorgängige Zustimmung von ChemChina vorzunehmen.
 - *Aktienrückkaufprogramm:* Ab Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung ist Syngenta verpflichtet, ihr Aktienrückkaufprogramm und jegliches Market Making oder vergleichbare Aktivitäten zu suspendieren.

- *Mitarbeiterangelegenheiten:* Vorbehältlich der Bewilligung durch die UEK, wurden für den Fall, dass das Angebot von ChemChina erfolgreich zustande kommt, alle Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, wonach die Aktien oder ADS oder damit verbundene Instrumente entweder blockiert, noch nicht definitiv erworbenen oder weiterhin ausübbar sind, derart geändert, dass bei einem Kontrollwechsel ein umgehender definitiver Erwerb und eine Barabgeltung (s. auch Abschnitt H.3(3)(b) für Details) erfolgt.

Weitere Informationen betreffend den Inhalt der Transaktionsvereinbarung können in Abschnitt E.4 des Angebotsprospekts gefunden werden.

(3) Refinanzierung von Syngenta's Verbindlichkeiten, die im Falle eines Kontrollwechsels zahlbar werden

Syngenta hat die folgenden ausstehenden langfristigen Schuldeninstrumente mit einer Kontrollwechselklausel:

- 2 amerikanische (beim SEC registrierte), im März 2012 ausgegebene Bonds (Nominalwerte USD 250 Mio. und 500 Mio.);
- 3 amerikanische, im Dezember 2005 ausgegebene Privatplatzierungen (Nominalwerte USD 75 Mio., 75 Mio. und 100 Mio.).

Syngenta erwartet zurzeit jedoch nicht, dass die frühzeitige Rückzahlung dieser Finanzierungsinstrumente verlangt werden wird. Überdies enthält der laufende Syndikatskredit von USD 2'500 Mio. (welcher als *Backstop Facility* für die USD 2'500 Mio. *Global Commercial Paper* Programm dient) Kontrollwechselklauseln, welche Neuverhandlungen erforderlich machen werden. Um dies zu adressieren, erwartet Syngenta, dass ChemChina durch die HSBC-Kreditfazilitäten die *Backstop Facility*, die kurzfristige Finanzierung und jeglichen Refinanzierungsbedarf auch auf der Ebene von Syngenta decken wird.

(4) Weitere Vereinbarungen

Per Datum dieses Berichts bestehen Vereinbarungen zwischen gewissen Gruppengesellschaften von Syngenta einerseits und Gruppengesellschaften von ChemChina/CNAC Saturn, insbesondere der Adama-Gruppe, andererseits in Bezug auf Lieferung von Zwischenprodukten, aktiven Inhaltsstoffen sowie anderen chemischen Verbindungen für die Produktion und/oder den Vertrieb; alle diese Vereinbarungen wurden im Verlaufe der vergangenen Jahre im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges eingegangen. Vorbehältlich den in den vorgenannten Abschnitten H.4(1)-H.4(2) genannten Vereinbarungen bestehen nach Kenntnis des Verwaltungsrates keine weiteren Vereinbarungen zwischen ChemChina/CNAC Saturn und ihren Gruppengesellschaften und Vertretern einerseits und Syngenta und ihren Gruppengesellschaften, Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern sowie Aktionären andererseits.

5. Absichten der Aktionäre von Syngenta mit mehr als 3% Aktien und Stimmrechte

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates halten derzeit folgende Aktionäre mehr als 3% der Aktien und Stimmrechte an Syngenta (mit Ausnahme der durch Syngenta gehaltenen eigenen Syngenta-Aktien):

| | |
|-----------------|----------------------|
| BlackRock, Inc. | 4.88% ⁽¹⁾ |
|-----------------|----------------------|

(1) Gemäss der auf der Webseite der UEK veröffentlichten Transaktionsmeldung von BlackRock, Inc., vom 4. März 2016.

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis über die Absichten dieses Aktionärs.

6. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG

Dem Verwaltungsrat von Syngenta sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen; auch wird er solche Massnahmen nicht einer Generalversammlung von Syngenta vorschlagen.

7. Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der geprüfte und konsolidierte Jahresabschluss von Syngenta per 31. Dezember 2015 kann ab dem 16. März 2016 auf der Webseite von Syngenta (www.transaction.syngenta.com) eingesehen werden.

Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen, seit dem 1. Januar 2016 erfolgten Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten von Syngenta, welche die Entscheidung der Aktionäre von Syngenta betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Basel, 7. März 2016

Für den Verwaltungsrat von Syngenta:

Der Präsident: Michel Demaré

I. Fairness Opinion

Die von N+1 Swiss Capital AG, Zürich, Schweiz, zu Handen des Verwaltungsrats von Syngenta erstellte Fairness Opinion, in welcher das Angebot aus finanzieller Sicht als fair bestätigt wird, ist unter www.transaction.syngenta.com abrufbar und kann rasch und kostenlos bei Syngenta AG (Jennifer Gough), Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel, Schweiz (Tel.: +41 61 323 58 83; Fax +41 61 323 58 80; E-Mail: global.investor_relations@syngenta.com) bezogen werden.

J. Verfügung der Übernahmekommission

Am 7. März 2016 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

- "1. Das öffentliche Kaufangebot von CNAC Saturn (NL) B.V. an die Aktionäre von Syngenta AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Es wird festgestellt, dass die Auflagen gemäss Verfügung 624/01 vom 2. Februar 2016 in Sachen Syngenta AG, Dispo.-Ziff. 3 und 4 erfüllt wurden.
3. Der Anbieterin wird gestattet:
 - bis sechs Monate nach Ende der ursprünglichen Angebotsfrist die Angebotsfrist durch Veröffentlichung einer Mitteilung jeweils spätestens am letzten Börsentag der (gegebenenfalls verlängerten) Angebotsfrist vor Beginn des Börsenhandels um jeweils maximal 40 Börsentage zu verlängern und
 - die Angebotsfrist durch Veröffentlichung einer Mitteilung spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist vor Beginn des Börsenhandels letztmalig um bis zu 20 Börsentage zu verlängern, sobald sämtliche Bedingungen des Angebots erfüllt sind, mit Ausnahme der Mindestandienungsquote,

jeweils sofern eine Verlängerung für die Koordinierung mit dem nach U.S.-amerikanischem Recht lancierten öffentlichen Kaufangebot erforderlich ist.
4. Es wird festgestellt, dass in Bezug auf die während der Angebotsfrist angedienten Aktien ein vorgezogener Vollzug des Angebotes nach Ablauf der Angebotsfrist zulässig ist.
5. Es wird festgestellt, dass die Gewährung eines Widerrufsrechts zugunsten der Angebotsempfänger bis zum Ende der Angebotsfrist zulässig ist.
6. Die übrigen Anträge werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
7. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
8. Die Gebühr zu Lasten von CNAC Saturn (NL) B.V. beträgt CHF 250'000."

K. Durchführung des Angebots

1. Informationen/Anmeldung

Syngenta-Aktionäre werden von ihrem Effekthändler oder ihrer Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Angebots orientiert und werden gemäss diesen Instruktionen vorgehen müssen.

Für weitere Hilfe im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder weiteren Informationen wie das Angebot angenommen werden kann, können Syngenta-Aktionäre den Information Agent Georgeson (Tel: 00 800 3813 3813 (kostenlose Hotline)/Tel: +44 117 378 5186 (Direktdurchwahl); E-Mail: chemchinaoffer4syngenta@georgeson.com) kontaktieren.

2. Offer Manager

Die Anbieterin hat Credit Suisse AG, Zürich, mit der Durchführung des Angebots, einschliesslich der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit (siehe unten Abschnitt K.5) beauftragt. Credit Suisse AG tritt in Bezug auf das Angebot auch als Tender Agent auf.

Die Anbieterin hat Georgeson als Information Agent des Angebots beauftragt, welcher Inhabern von Syngenta-Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot weitere Unterstützung und Auskünfte zu gewähren.

3. Angediente Syngenta-Aktien

Syngenta-Aktien (mit Ausnahme derjenigen Syngenta-Aktien gemäss nachfolgendem Absatz), die während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist angedient werden, werden der separaten Valoren-Nr. 31 612 454 (Tickersymbol SYNNE) zugeordnet werden. Der Offer Manager wird im Auftrag der Anbieterin die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für diese angedienten Syngenta-Aktien per 23. März 2016 beantragen. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie per Ende der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist eingestellt wird. Während der Nachfrist angediente Syngenta-Aktien werden der separaten Valoren-Nr. 31 631 288 zugeordnet und werden an der SIX nicht handelbar sein.

Syngenta-Aktien, die während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist von Berechtigten Privatanlegern angedient werden, die sich gültig für eine Teilnahme an der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit entschieden haben (siehe unten Abschnitt K.5), werden der separaten Valoren-Nr. 31 631 324 zugeordnet und, bei Andienung während der Nachfrist, der separaten Valoren-Nr. 31 631 329. Diese angedienten Syngenta-Aktien werden an der SIX nicht handelbar sein, unabhängig davon ob sie während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist oder der Nachfrist angedient wurden. Während der Dauer der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist können Berechtigte Privatanleger, die ihre bereits angedienten Syngenta-Aktien verkaufen möchten, welche der separaten Valoren-Nr. 31 631 324 zugeordnet sind, ihre Depotbank instruieren, diese Syngenta-Aktien gegen Syngenta-Aktien, die der separaten Valoren-Nr. 31 612 454 (Tickersymbol SYNNE) zugeordnet sind, umzutauschen und diese auf der zweiten Handelslinie zu verkaufen.

4. Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdaten

Unter Vorbehalt der Erfüllung aller Angebotsbedingungen gemäss diesem Angebotsprospekt wird es einen ersten und einen zweiten Vollzug des Angebotes geben, wie in den folgenden Absätzen beschrieben.

Syngenta-Aktien, die während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist gültig angedient (und nicht zurückgezogen) worden sind, werden voraussichtlich am neunten (9.) Börsentag nach dem Ende der Angebotsfrist abgewickelt werden (der **Erste Vollzug**, und das Datum des Ersten Vollzugs, das **Erste Vollzugsdatum**). Syngenta-Aktien, die nach dem Ende der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist, aber vor dem Ende der Nachfrist gültig angedient worden sind, werden voraussichtlich am sechsten (6.) Börsentag nach dem Ende der Nachfrist abgewickelt werden (der **Zweite Vollzug**, und das Datum des Zweiten Vollzugs, das **Zweite Vollzugsdatum**; der Zweite Vollzug und der Erste Vollzug zusammen der **Vollzug**). Unter den Bestimmungen und Bedingungen des Angebots wird den Inhabern gültig angedienter (und nicht zurückgezoener) Syngenta-Aktien der Angebotspreis ausbezahlt werden.

Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist nach Abschnitt B.5 ("*Angebotsfrist*") oder einer Verschiebung des Vollzugs gemäss Abschnitt B.8(3) wird sich der Vollzug entsprechend verschieben.

5. USD/CHF-Umtauschmöglichkeit für Berechtigte Privatanleger

Privat investierende natürliche Personen, die je beide der folgenden Voraussetzungen erfüllen, indem sie im Zeitpunkt der Andienung ihrer Syngenta-Aktien (i) ihre Syngenta-Aktien in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz halten und (ii) maximal 500 Syngenta-Aktien halten (die **Berechtigten Privatanleger**), sind berechtigt, eine USD/CHF-Umtauschmöglichkeit (die **USD/CHF-Umtauschmöglichkeit**) wie folgt zu beanspruchen:

- Jeder Berechtigte Privatanleger kann in der Annahme- und Übertragungserklärung wählen, für seine bis zu 500 Syngenta-Aktien den USD-Angebotspreis in CHF zu erhalten, umgetauscht zum in der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit angewandten Wechselkurs und Wechselbedingungen.
- Um den in der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit anzuwendenden Wechselkurs zu bestimmen, wird der Offer Manager innerhalb von vier (4) Börsentagen vor oder am jeweiligen Vollzugsdatum den betreffenden USD-Betrag für Syngenta-Aktien, die von Berechtigten Privatanlegern, die sich für eine Teilnahme an der USD/CHF-Umtauschmöglichkeit entschieden haben, die gültig angedient worden sind, in einer oder mehreren Tranchen zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt des Wechsels auf eine Devisentransaktion dieser Grösse zur Anwendung kommt, in CHF wechseln.

6. Kosten und Abgaben; grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre

Kosten und Abgaben

Die Andienung von Syngenta-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzangabe sowie Börsengebühren, soweit diese auf den Verkauf erhoben werden, werden von der Anbieterin getragen.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Syngenta-Aktien im Rahmen des Angebots andienen

Auf den Verkauf von Syngenta-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische oder niederländische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Aktionäre von Syngenta mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Aktionäre, die ihre Syngenta-Aktien im Privatvermögen halten und ihre Syngenta-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, ziehen nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust nach sich, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren oder ausser im Falle eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von Syngenta durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Syngenta-Aktionäre (indirekte

Teilliquidation). Aktionäre von Syngenta mit einer Beteiligung von weniger als 20% sind allgemein von dieser Regelung nicht betroffen, wenn sie ihre Syngenta-Aktien im Rahmen des Angebots andienen.

- Aktionäre, die ihre Syngenta-Aktien im Rahmen des Angebots andienen und diese im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteu-erwert ihrer Syngenta-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Syngenta-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre Syngenta-Aktien im Rahmen dieses Angebots nicht andienen

Falls ChemChina oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nach dem Zweiten Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von Syngenta verfügen, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Syngenta-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von Syngenta grundsätzlich die gleichen steuerlichen Folgen wie beim Verkauf der Syngenta-Aktien an die Anbieterin im Rahmen dieses Angebots (siehe oben).

Falls ChemChina oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nach dem Zweiten Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von Syngenta verfügen, wird beabsichtigt, Syngenta mit einer von ChemChina direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft nach Art. 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre eine Abfindung (in Bar oder in anderer Form) erhalten. Die den verbliebenen Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Syngenta-Aktien und dem den betroffenen Syngenta-Aktien entsprechenden Anteil der Reserven als Kapitaleinlagen von Syngenta beträgt. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären von Syngenta mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz auf Antrag hin grundsätzlich zurück-erstattet, sofern diese Aktionäre diese Abfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Fall von juristischen Personen in der Erfolgsrechnung deklarieren. Syngenta-Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz sind möglicherweise zu einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, sofern das Land ihrer steuerlichen Ansässigkeit ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit der Schweiz abgeschlossen hat und die Voraussetzungen dieses Abkommens erfüllt sind.

Zudem können die folgenden, von der Strukturierung der Abfindungsfusion abhängigen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen für Syngenta-Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz bestehen:

- Aktionäre, die ihre Syngenta-Aktien im Privatvermögen halten, erzielen steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der

Summe des Nennwerts der betroffenen Syngenta-Aktien und dem den betroffenen Syngenta-Aktien entsprechenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von Syngenta.

- Für Aktionäre, die ihre Syngenta-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, ergeben sich die gleichen Steuerfolgen, wie wenn sie ihre Syngenta-Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (siehe oben).

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre Syngenta-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

Allgemeiner Hinweis

Allen Aktionären von Syngenta und den wirtschaftlich Berechtigten an Syngenta-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots und seine Annahme bzw. Nicht-Annahme in der Schweiz und im Ausland durch den eigenen Steuerberater beurteilen zu lassen.

7. Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie in Abschnitt E.3 ("*Absichten der Anbieterin betreffend Syngenta*") beschrieben, beabsichtigt die Anbieterin nach dem Zweiten Vollzug die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Syngenta-Aktien zu beantragen oder Syngenta mit einer von ChemChina direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre von Syngenta keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung erhalten würden, sofern rechtlich zulässig. Zudem beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Zweiten Vollzug dafür zu sorgen, dass Syngenta bei der SIX die Dekotierung der Syngenta-Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten gemäss den Kotierungsregeln der SIX bis zum Datum der Dekotierung der Syngenta-Aktien beantragen wird. Zudem beabsichtigt die Anbieterin, sobald als möglich nach der Annahme der während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist angedienten Syngenta-Aktien, die ADS vom Handel an der NYSE zu dekotieren.

L. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen materiellem **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die Stadt Zürich, Schweiz.

M. Indikativer Zeitplan*

| | |
|------------------|---|
| 8. März 2016 | Veröffentlichung des Angebotsprospekts |
| 9. März 2016 | Beginn der Karenzfrist |
| 22. März 2016 | Ende der Karenzfrist |
| 23. März 2016 | Beginn der Angebotsfrist |
| | Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Syngenta-Aktien |
| 2. Mai 2016 | Auszahlung der Ordentlichen Dividende |
| X - (max.) 20 BT | Meldung der letzten Verlängerung |
| X | Ende der Angebotsfrist* |
| | Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Syngenta-Aktien* |
| X+1 BT | Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots* |
| X+4 BT | Definitive Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots* |
| X+5 BT | Beginn der Nachfrist* |
| X+8 BT | Auszahlung der Spezialdividende* |
| X+9 BT | Erster Vollzug* |
| X+14 BT | Ende der Nachfrist* |
| X+15 BT | Provisorische Meldung des Endergebnisses des Angebots* |
| X+18 BT | Definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots* |
| X+20 BT | Zweiter Vollzug* |

* Auf diesem indikativen Zeitplan bedeutet die Abkürzung "BT" einen Börsentag. Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 ("*Angebotsfrist*") einmal oder mehrmals unter Nutzung der Verlängerungsmöglichkeit und/oder über das Verlängerungs-Enddatum hinaus zu verlängern. Gegenwärtig wird erwartet, dass die Erfüllung der Bedingungen des Angebots, welche Genehmigungen von Regulierungs- oder Regierungsbehörden erfordern, nicht weniger als sechs (6) Monate ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts erfordern wird; jedoch könnte dies länger dauern. Zusätzlich behält sich die Anbieterin vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt B.8(3) zu verschieben.

N. Valorenummern

| Syngenta AG | Valoren-Nr. | ISIN | Tickersymbol |
|--|-------------|-----------------|--------------|
| Nicht angediente Namenaktien (erste Handelslinie) | 1 103 746 | CH001 103 746 9 | SYNN |
| Angebotsfrist Namenaktien, die während der Angebotsfrist angedient wurden (zweite Handelslinie) | 31 612 454 | CH031 612 454 1 | SYNNE |
| Namenaktien, die während der Angebotsfrist angedient wurden (dritte Linie – nicht handelbar für USD/CHF-Umtauschmöglichkeit) | 31 631 324 | CH031 631 324 3 | - |
| Nachfrist | | | |
| Namenaktien, die während der Nachfrist angedient wurden (zweite Linie – nicht handelbar) | 31 631 288 | CH031 631 288 0 | - |
| Namenaktien, die während der Nachfrist angedient wurden (dritte Linie – nicht handelbar für USD/CHF-Umtauschmöglichkeit) | 31 631 329 | CH031 631 329 2 | - |

O. Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos angefordert werden bei der Credit Suisse AG, Zürich (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com).

Dieser Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter <http://www.chemchina.com/press> abrufbar.

Lead Financial Advisor



Financial Advisor



Financial Advisor und Offer Manager



Financial Advisor



Financial Advisor



Information Agent



Tel: 00 800 3813 3813 (kostenlose Hotline) | +44 117 378 5186 (Direktdurchwahl)
E-Mail: chemchinaoffer4syngenta@georgeson.com